

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens

A. Problem

Die erhebliche Zunahme der Zahl der Asylbewerber im Bundesgebiet macht es erforderlich, alle legislatorischen und administrativen Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung auszuschöpfen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der offensichtlich aussichtslosen Asylanträge. Deshalb sollen künftig grundsätzlich alle Asylbewerber zunächst in zentralen Aufnahmeeinrichtungen der Länder untergebracht werden und dort ihr Asylverfahren bei Außenstellen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einleiten. Soweit es kurzfristig möglich ist, sollen die Asylverfahren dort bis hin zur ggf. erforderlichen Aufenthaltsbeendigung abgeschlossen werden. Dies erfordert nicht nur die Schaffung und Unterhaltung zentraler Aufnahmeeinrichtungen durch die Länder und die Einrichtung weiterer Außenstellen des Bundesamtes, sondern auch die Verlagerung bestimmter asyl- und ausländerrechtlicher Zuständigkeiten von den Ausländerbehörden der Länder auf das Bundesamt. Desgleichen sind auch die Gerichtsverfahren im Rahmen des Möglichen zu beschleunigen.

B. Lösung

In einem neuen Asylverfahrensgesetz wird vorgesehen, daß Asylanträge grundsätzlich nur noch beim Bundesamt gestellt und Asylbewerber im Regelfall für die Dauer von 6 Wochen in zentralen Aufnahmeeinrichtungen der Länder entsprechend deren Aufnahmequote untergebracht werden, sowie, daß das Bundesamt auch über die ausländerrechtlichen Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz entscheidet und ggf. Abschiebungsandrohungen erläßt. Für die gerichtlichen Verfahren werden Klage- und Begründungsfristen verkürzt, Präklusionsregelungen eingeführt und für den Regelfall Entscheidungen durch den Einzelrichter vorgesehen. Eine Berufung gegen Urteile ist nur noch auf Annahme durch die Obergerichte zulässig.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bund wird durch die Einrichtung weiterer Außenstellen des Bundesamtes sowie durch die darauf beruhende und die zusätzlich zwecks Verfahrensbeschleunigung erforderliche Personalvermehrung nicht unerheblich mehrbelastet. Den Ländern entstehen Mehrkosten durch die Schaffung und Unterhaltung der Erstaufnahmeeinrichtungen. Den Mehrkosten stehen nicht bezifferbare Einsparungen durch die Verkürzung von Aufenthaltszeiten und den Wegfall anderweitiger Unterbringungsnotwendigkeiten gegenüber.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung Asylberechtigter
- § 3 Rechtsstellung sonstiger politisch Verfolgter
- § 4 Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidungen
- § 5 Bundesamt
- § 6 Bundesbeauftragter
- § 7 Erhebung personenbezogener Daten
- § 8 Übermittlung personenbezogener Daten
- § 9 Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
- § 10 Zustellungsvorschriften
- § 11 Ausschluß des Widerspruchs

Zweiter Abschnitt:

Asylverfahren

Erster Unterabschnitt:

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 12 Handlungsfähigkeit Minderjähriger
- § 13 Asylantrag
- § 14 Antragstellung
- § 15 Allgemeine Mitwirkungspflichten
- § 16 Sicherung der Identität
- § 17 Sprachmittler

Zweiter Unterabschnitt:

Einleitung des Asylverfahrens

- § 18 Aufgaben der Grenzbehörde
- § 19 Aufgaben der Ausländerbehörde und der Polizei
- § 20 Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung
- § 21 Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen
- § 22 Meldepflicht

Dritter Unterabschnitt:

Verfahren beim Bundesamt

- § 23 Antragstellung bei der Außenstelle
- § 24 Pflichten des Bundesamtes
- § 25 Anhörung
- § 26 Familienasyl
- § 27 Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung
- § 28 Nachfluchtatbestände
- § 29 Unbeachtliche Asylanträge
- § 30 Offensichtlich unbegründete Asylanträge
- § 31 Entscheidung des Bundesamtes über Asylanträge
- § 32 Entscheidung bei Antragsrücknahme
- § 33 Nichtbetreiben des Verfahrens

Vierter Unterabschnitt:

Aufenthaltsbeendigung

- § 34 Abschiebungsandrohung
- § 35 Abschiebungsandrohung bei Unbeachtlichkeit des Asylantrages
- § 36 Verfahren bei Unbeachtlichkeit und offensichtlicher Unbegründetheit
- § 37 Weiteres Verfahren bei stattgebender gerichtlicher Entscheidung
- § 38 Ausreisefrist bei sonstiger Ablehnung und bei Rücknahme des Asylantrages
- § 39 Abschiebungsandrohung nach Aufhebung der Anerkennung
- § 40 Unterrichtung der Ausländerbehörde
- § 41 Gesetzliche Duldung

§ 42 Bindungswirkung ausländerrechtlicher Entscheidungen des Bundesamtes

§ 43 Vollziehbarkeit und Aussetzung der Abschiebung

Dritter Abschnitt:

Unterbringung und Verteilung

§ 44 Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen

§ 45 Aufnahmequoten

§ 46 Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung

§ 47 Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

§ 48 Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

§ 49 Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung

§ 50 Landesinterne Verteilung

§ 51 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

§ 52 Unterrichtung des Bundesamtes

Vierter Abschnitt:

Recht des Aufenthalts

Erster Unterabschnitt:

Aufenthalt während des Asylverfahrens

§ 53 Aufenthaltsgestattung

§ 54 Räumliche Beschränkung

§ 55 Verlassen des Aufenthaltsbereichs einer Aufnahmeeinrichtung

§ 56 Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

§ 57 Durchsetzung der räumlichen Beschränkung

§ 58 Auflagen

§ 59 Erwerbstätigkeit

§ 60 Gesundheitsuntersuchung

§ 61 Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

§ 62 Ausweispflicht

§ 63 Herausgabe des Passes

§ 64 Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung

§ 65 Erlöschen der Aufenthaltsgestattung

Zweiter Unterabschnitt:

Aufenthalt nach Abschluß des Asylverfahrens

§ 66 Aufenthaltserlaubnis

§ 67 Wiederkehr eines Asylberechtigten

§ 68 Aufenthaltsbefugnis

Fünfter Abschnitt:

Folgeantrag

§ 69 Folgeantrag

Sechster Abschnitt:

Erlöschen der Rechtsstellung

§ 70 Erlöschen

§ 71 Widerruf und Rücknahme

Siebenter Abschnitt:

Gerichtsverfahren

§ 72 Klagefrist; Zurückweisung verspäteten Vorbringens

§ 73 Aufschiebende Wirkung der Klage

§ 74 Einzelrichter

§ 75 Entscheidung des Gerichts

§ 76 Rechtsmittel

§ 77 Besondere Vorschriften für das Berufungsverfahren

§ 78 Ausschluß der Beschwerde

§ 79 Nichtbetreiben des Verfahrens

§ 80 Akteneinsicht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes

§ 81 Ermächtigung zur Bildung besonderer Spruchkörper für Streitigkeiten nach diesem Gesetz

Achter Abschnitt:

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 82 Verleitung zur mißbräuchlichen Antragstellung

§ 83 Sonstige Straftaten

§ 84 Bußgeldvorschriften

Neunter Abschnitt:**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 85 Übergangsvorschriften

§ 86 Übertragung von Zuständigkeiten der Aufnahmeeinrichtung

§ 87 Einschränkung von Grundrechten

§ 88 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

ERSTER ABSCHNITT**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes oder Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat beantragen; in dem ihnen die in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Gefahren drohen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 § 13 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002),
2. für Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354).

§ 2**Rechtsstellung Asylberechtigter**

(1) Asylberechtigte genießen im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559).

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften, die den Asylberechtigten eine günstigere Rechtsstellung einräumen.

(3) Ausländer, denen bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Asyl gewährt worden ist, gelten als Asylberechtigte.

§ 3**Rechtsstellung sonstiger politisch Verfolgter**

Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn das Bundesamt oder ein Gericht unanfechtbar festgestellt hat, daß ihm in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, die in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Gefahren drohen.

§ 4**Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidungen**

Die Entscheidung über den Asylantrag ist in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen die Anerkennung oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes rechtserheblich ist. Dies gilt nicht für das Auslieferungsverfahren.

§ 5**Bundesamt**

(1) Über Asylanträge entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Es ist nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig.

(2) Über den einzelnen Asylantrag einschließlich der Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, entscheidet ein insoweit weisungsungebundener Bediensteter des Bundesamtes. Der Bedienstete muß mindestens Beamter des gehobenen Dienstes oder vergleichbarer Angestellter sein.

(3) Der Bundesminister des Innern bestellt den Leiter des Bundesamtes. Dieser sorgt für die ordnungsgemäße Organisation der Asylverfahren.

(4) Der Leiter des Bundesamtes soll bei jeder Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (Aufnahmeeinrichtung) mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle einrichten. Er kann in Abstimmung mit den Ländern weitere Außenstellen einrichten.

§ 6**Bundesbeauftragter**

(1) Beim Bundesamt wird ein Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten bestellt.

(2) Der Bundesbeauftragte kann sich an den Asylverfahren vor dem Bundesamt und vor den Verwaltungsgerichten beteiligen. Gegen Entscheidungen des Bundesamtes kann er klagen.

(3) Der Bundesbeauftragte wird vom Bundesminister des Innern berufen und abberufen. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(4) Der Bundesbeauftragte ist an Weisungen des Bundesministers des Innern gebunden.

§ 7

Erhebung personenbezogener Daten

(1) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Sie dürfen auch ohne Mitwirkung des Betroffenen bei anderen öffentlichen Stellen, ausländischen Behörden und nichtöffentlichen Stellen erhoben werden, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. es offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis der Erhebung seine Einwilligung verweigern würde,
3. die Mitwirkung des Betroffenen nicht ausreicht oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,
4. die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
5. es zur Überprüfung der Angaben des Betroffenen erforderlich ist.

Nach Satz 2 Nr. 3 und 4 sowie bei ausländischen Behörden und nichtöffentlichen Stellen dürfen Daten nur erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 8

Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Öffentliche Stellen haben auf Ersuchen (§ 7 Abs. 1) den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden ihnen bekannt gewordene Umstände mitzuteilen, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten das Bundesamt unverzüglich über ein förmliches Auslieferungsersuchen und ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates sowie über den Abschluß des Auslieferungsverfahrens, wenn der Ausländer einen Asylantrag gestellt hat.

(3) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen auch zum Zwecke der Ausführung des Ausländergesetzes den damit betrauten Behörden, soweit es zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, übermittelt und von diesen dafür

verwendet werden. § 15 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 9

Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

(1) Der Ausländer kann sich an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen wenden.

(2) Das Bundesamt darf dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen auf Ersuchen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 35 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge Angaben über die Personalien und den Stand des Asylverfahrens von Ausländern, die einen Asylantrag gestellt haben, übermitteln.

(3) Sonstige Angaben, insbesondere die vorgetragenen Verfolgungsgründe und die Entscheidungsgründe dürfen nur übermittelt werden, wenn sich der Ausländer selbst an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen gewandt hat oder die Einwilligung des Ausländers anderweitig nachgewiesen ist. Der Einwilligung des Ausländers bedarf es nicht, wenn dieser sich nicht mehr im Bundesgebiet aufhält und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen des Ausländers entgegenstehen.

(4) Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem in Absatz 2 bezeichneten Zweck verwendet werden.

§ 10

Zustellungsvorschriften

(1) Der Ausländer hat während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, daß ihn Mitteilungen der mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und der angerufenen Gerichte stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Ausländer muß Zustellungen und Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrages oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann. Kann die Sendung dem Ausländer nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(3) Müßte eine Zustellung außerhalb des Bundesgebiets erfolgen, so ist durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellen. Die Vorschriften des § 15 Abs. 2 und 3, Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 6 des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(4) Der Ausländer ist bei der Antragstellung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung auf diese Zustellungsvorschriften hinzuweisen.

§ 11

Ausschluß des Widerspruchs

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz findet kein Widerspruch statt.

ZWEITER ABSCHNITT**Asylverfahren****ERSTER UNTERABSCHNITT****Allgemeine Verfahrensvorschriften**

§ 12

Handlungsfähigkeit Minderjähriger

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.

(2) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist. Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem Recht seines Heimatstaates volljährigen Ausländers bleiben davon unberührt.

§ 13

Asylantrag

(1) Ein Asylantrag liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen läßt, daß er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder daß er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm die in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Gefahren drohen.

(2) Mit jedem Asylantrag wird sowohl die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, als auch, wenn der Ausländer dies nicht ausdrücklich ablehnt, die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt.

§ 14

Antragstellung

(1) Der Asylantrag ist bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der für die Aufnahme des Ausländers zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist.

(2) Der Asylantrag ist beim Bundesamt zu stellen, wenn der Ausländer

1. eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtdauerdauer von mehr als sechs Monaten besitzt,
2. sich in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet, oder
3. noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Die Ausländerbehörde leitet einen bei ihr eingereichten schriftlichen Antrag unverzüglich dem Bundesamt zu.

§ 15

Allgemeine Mitwirkungspflichten

(1) Der Ausländer ist persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt.

(2) Er ist insbesondere verpflichtet,

1. den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen;
2. das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt worden ist;
3. den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten;
4. seinen Paß oder Paßersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
6. die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Erforderliche Urkunden und sonstige Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 5 sind insbesondere

1. alle Urkunden und Unterlagen, die neben dem Paß oder Paßersatz für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können,
2. von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und sonstige Grenzübertrittspapiere,
3. Flugscheine und sonstige Fahrausweise,
4. Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten

nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bundesgebiet sowie

5. alle sonstigen Urkunden und Unterlagen, auf die der Ausländer sich beruft oder die für die zu treffenden asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließlich der Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sind.

(4) Durch die Rücknahme des Asylantrags werden die Mitwirkungspflichten des Ausländers nicht beendet.

§ 16

Sicherung der Identität

(1) Die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, es sei denn, daß er eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung besitzt oder noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden.

(2) Zuständig für erkennungsdienstliche Maßnahmen sind das Bundesamt und, sofern der Ausländer dort um Asyl nachsucht, auch die in den §§ 18 und 19 bezeichneten Behörden.

(3) Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Auswertung der nach Absatz 1 gewonnenen Fingerabdruckblätter zum Zwecke der Identitätssicherung. Es darf hierfür auch von ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben aufbewahrte erkennungsdienstliche Unterlagen verwenden. Das Bundeskriminalamt darf den in Absatz 2 bezeichneten Behörden den Grund der Aufbewahrung dieser Unterlagen nicht mitteilen, soweit dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.

(4) Die nach Absatz 1 gewonnenen Unterlagen werden vom Bundeskriminalamt getrennt von anderen erkennungsdienstlichen Unterlagen aufbewahrt und gesondert gekennzeichnet. Entsprechendes gilt für die Verarbeitung in Dateien.

(5) Die Verarbeitung und Nutzung der nach Absatz 1 gewonnenen Unterlagen ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß dies zur Aufklärung einer Straftat führen wird, oder wenn es zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Die Unterlagen dürfen ferner für die Identifizierung unbekannter oder vermißter Personen verwendet werden.

(6) Nach Absatz 1 gewonnene Unterlagen sind zu vernichten

1. nach unanfechtbarer Anerkennung,
2. nach Ausstellung eines Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

3. nach Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung,

4. im übrigen acht Jahre nach unanfechtbarem Abschluß des Asylverfahrens;

die entsprechenden Daten sind zu löschen.

§ 17

Sprachmittler

(1) Ist der Ausländer der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so ist von Amts wegen bei der Anhörung ein Dolmetscher, Übersetzer oder sonstiger Sprachmittler hinzuzuziehen, der in die Muttersprache des Ausländers oder in eine andere Sprache zu übersetzen hat, in der der Ausländer sich mündlich verständigen kann.

(2) Der Ausländer ist berechtigt, auf seine Kosten auch einen geeigneten Sprachmittler seiner Wahl hinzuzuziehen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Einleitung des Asylverfahrens

§ 18

Aufgaben der Grenzbehörde

(1) Ein Ausländer, der bei einer mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde (Grenzbehörde) um Asyl nachsucht, ist unverzüglich an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.

(2) Dem Ausländer ist die Einreise zu verweigern,

1. wenn offensichtlich ist, daß er bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war (§ 27 Abs. 1), oder
2. wenn offensichtlich ist, daß er sich vor seiner Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, in Österreich, der Schweiz, Schweden oder Norwegen aufgehalten hat, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, daß er dort, obwohl er ein Asylbegehren geltend gemacht hat, eine Abschiebung in einen Staat zu befürchten hat, in dem ihm politische Verfolgung droht, oder

3. im Falle des § 27 Abs. 2.

(3) Der Ausländer ist zurückzuschicken, wenn er von der Grenzbehörde im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird und die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

(4) Die Grenzbehörde hat in den Fällen des Absatzes 1 den Ausländer erkennungsdienstlich zu behandeln.

§ 19

Aufgaben der Ausländerbehörde und der Polizei

(1) Ein Ausländer, der bei einer Ausländerbehörde oder bei der Polizei eines Landes um Asyl nachsucht, ist in den Fällen des § 14 Abs. 1 unverzüglich an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.

(2) Die Ausländerbehörde und die Polizei haben den Ausländer erkenntnisdienlich zu behandeln (§ 16 Abs. 1). Sie können hiervon absehen, wenn sich der Ausländer mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen kann; in diesem Fall erfolgt die erkenntnisdienliche Behandlung beim Bundesamt.

(3) Vorschriften über die Festnahme oder Inhaftnahme bleiben unberührt.

§ 20

Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung

(1) Die Behörde, die den Ausländer an eine Aufnahmeeinrichtung weiterleitet, teilt dieser die Weiterleitung unverzüglich mit.

(2) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung unverzüglich zu folgen, wenn ihm der Aufenthalt nur zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist.

§ 21

Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen

(1) Die Behörden, die den Ausländer an eine Aufnahmeeinrichtung weiterleiten, nehmen die in § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Unterlagen in Verwahrung und leiten sie unverzüglich der Aufnahmeeinrichtung zu.

(2) Meldet sich der Ausländer unmittelbar bei der für seine Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, nimmt diese die Unterlagen in Verwahrung.

(3) Die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung leitet die Unterlagen unverzüglich der ihr zugeordneten Außenstelle des Bundesamtes zu.

§ 22

Meldepflicht

(1) Ein Ausländer, der den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen hat (§ 14 Abs. 1), hat sich in einer Aufnahmeeinrichtung persönlich zu melden. Diese nimmt ihn auf oder leitet ihn an die für seine Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung weiter.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, daß die Meldung nach Absatz 1 bei einer bestimmten Aufnahmeeinrichtung erfolgen muß. In den Fällen des § 18 Abs. 1 und des

§ 19 Abs. 1 ist der Ausländer an diese Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Verfahren beim Bundesamt

§ 23

Antragstellung bei der Außenstelle

Der Ausländer, der in der Aufnahmeeinrichtung aufgenommen ist, ist verpflichtet, unverzüglich oder zu dem von der Aufnahmeeinrichtung genannten Termin bei der Außenstelle des Bundesamtes zur Stellung des Asylantrages persönlich zu erscheinen.

§ 24

Pflichten des Bundesamtes

(1) Das Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise. Es hat hierbei den Ausländer persönlich anzuhören.

(2) Nach Stellung eines Asylantrages obliegt dem Bundesamt auch die Entscheidung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen.

(3) Das Bundesamt unterrichtet die Ausländerbehörde unverzüglich über die getroffene Entscheidung und die von dem Ausländer vorgetragenen oder sonst erkennbaren Gründe für eine Aussetzung der Abschiebung, insbesondere über die Notwendigkeit, die für eine Rückführung erforderlichen Dokumente zu beschaffen.

§ 25

Anhörung

(1) Der Ausländer muß selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt ist.

(2) Der Ausländer hat alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.

(3) Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde. Der Ausländer ist darauf hinzuweisen.

(4) Bei einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, soll die Anhörung in zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung erfolgen. Einer besonderen Ladung des Auslän-

ders und seines Bevollmächtigten bedarf es nicht. Entsprechendes gilt, wenn dem Ausländer bei oder innerhalb einer Woche nach der Antragstellung der Termin für die Anhörung mitgeteilt wird. Kann die Anhörung nicht an demselben Tag stattfinden, sind der Ausländer und sein Bevollmächtigter von dem Anhörungstermin unverzüglich zu verständigen. Erscheint der Ausländer ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu berücksichtigen ist.

(5) Bei einem Ausländer, der nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann von der persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn

1. der Sachverhalt ausreichend geklärt ist und die Voraussetzungen für eine Anerkennung gegeben sind oder
2. der Ausländer einer Ladung zur Anhörung ohne genügende Entschuldigung nicht folgt.

Wird von der Anhörung in den Fällen der Nummer 2 abgesehen, ist dem Ausländer Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Äußert sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu würdigen ist. § 33 bleibt unberührt.

(6) Die Anhörung ist nicht öffentlich. An ihr können Personen, die sich als Vertreter des Bundes, eines Landes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder des Sonderbevollmächtigten für Flüchtlingsfragen beim Europarat ausweisen, teilnehmen. Anderen Personen kann der Leiter des Bundesamtes oder die von ihm beauftragte Person die Anwesenheit gestatten.

(7) Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Angaben des Ausländers enthält.

§ 26

Familienasyl

Dem Ehegatten eines Asylberechtigten wird die Rechtsstellung eines Asylberechtigten gewährt, wenn

1. die Ehe schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
2. der Ehegatte einen Asylantrag vor oder gleichzeitig mit dem Asylberechtigten oder unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und
3. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

Satz 1 gilt entsprechend für die minderjährigen ledigen Kinder eines Asylberechtigten, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit der Anerkennung bereits geboren waren.

§ 27

Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung

(1) Ein Ausländer, der bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war, wird nicht als Asylberechtigter anerkannt.

(2) Ist der Ausländer im Besitz eines von einem anderen Staat ausgestellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, so wird vermutet, daß er bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war.

(3) Hat sich ein Ausländer in einem Staat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht, vor der Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate aufgehalten, so wird vermutet, daß er dort vor politischer Verfolgung sicher war. Das gilt nicht, wenn der Ausländer glaubhaft macht, daß eine Abschiebung in einen anderen Staat, in dem ihm politische Verfolgung droht, nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen war.

§ 28

Nachfluchtatbestände

Ein Ausländer wird nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluß geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluß entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer sich auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte.

§ 29

Unbeachtliche Asylanträge

Ein Asylantrag ist unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, daß der Ausländer in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war. Das gilt nicht, wenn die Rückführung in diesen Staat oder in einen anderen Staat, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist, offensichtlich nicht möglich ist.

§ 30

Offensichtlich unbegründete Asylanträge

(1) Ein Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes offensichtlich nicht vorliegen.

(2) Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, daß sich der Ausländer nur aus

wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation oder einer kriegerischen Auseinandersetzung zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält.

(3) Ein beim Bundesamt gestellter Antrag ist auch dann als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn es sich nach seinem Inhalt nicht um einen Asylantrag im Sinne des § 13 Abs. 1 handelt.

§ 31

Entscheidung des Bundesamtes über Asylanträge

(1) Die Entscheidung des Bundesamtes ergeht schriftlich. Sie ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(2) In Entscheidungen über beachtliche Asylanträge und nach § 30 Abs. 3 ist ausdrücklich festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen und ob der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird. Von letzterer Feststellung ist abzugehen, wenn der Antrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes beschränkt war.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 und in Entscheidungen über unbeachtliche Asylanträge ist festzustellen, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen. Davon kann abgesehen werden, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird.

(4) Wird einem Ausländer die Rechtsstellung eines Asylberechtigten gewährt, soll von den Feststellungen zu § 51 Abs. 1 und § 53 des Ausländergesetzes abgesehen werden.

§ 32

Entscheidung bei Antragsrücknahme

Im Falle der Rücknahme des Asylantrages stellt das Bundesamt in seiner Entscheidung fest, daß das Asylverfahren eingestellt ist und ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen; in den Fällen des § 33 ist nach Aktenlage zu entscheiden.

§ 33

Nichtbetreiben des Verfahrens

Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren trotz Aufforderung des Bundesamtes länger als einen Monat nicht betreibt. In der Aufforderung ist der Ausländer auf die nach Satz 1 eintretende Folge hinzuweisen.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Aufenthaltsbeendigung

§ 34

Abschiebungsandrohung

(1) Das Bundesamt erläßt nach den §§ 50 und 51 Abs. 4 des Ausländergesetzes die Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Eine Anhörung des Ausländers vor Erlaß der Abschiebungsandrohung ist nicht erforderlich.

(2) Die Abschiebungsandrohung soll mit der Entscheidung über den Asylantrag verbunden werden.

§ 35

Abschiebungsandrohung bei Unbeachtlichkeit des Asylantrages

Im Falle eines unbeachtlichen Asylantrages droht das Bundesamt dem Ausländer die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war, und weist ihn in der Androhung darauf hin, daß er auch in jeden europäischen Staat abgeschoben werden kann, über den er eingereist ist und der die Vorschriften des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anwendet.

§ 36

Verfahren bei Unbeachtlichkeit und offensichtlicher Unbegründetheit

(1) In den Fällen der Unbeachtlichkeit und der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrages beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche.

(2) Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung bis zur unanfechtbaren Entscheidung ausgesetzt.

(3) In dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung sind die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben; § 72 Abs. 2 Satz 2 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 37

Weiteres Verfahren bei stattgebender gerichtlicher Entscheidung

(1) Die Entscheidung des Bundesamtes über die Unbeachtlichkeit des Antrages und die Abschiebungsandrohung werden unwirksam, wenn das Verwaltungsgericht dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung entspricht. Das Bundesamt hat das Asylverfahren fortzuführen.

(2) Entspricht das Verwaltungsgericht im Falle eines als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrages dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluß des Asylverfahrens.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn auf Grund der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Abschiebung in einen der in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Staaten vollziehbar wird.

§ 38

Ausreisefrist bei sonstiger Ablehnung und bei Rücknahme des Asylantrages

(1) In den sonstigen Fällen, in denen das Bundesamt den Ausländer nicht als Asylberechtigten anerkennt, beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist einen Monat. Im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluß des Asylverfahrens.

(2) Im Falle der Rücknahme des Asylantrages vor der Entscheidung des Bundesamtes beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche. Hat sich der Ausländer zur freiwilligen Ausreise bereit erklärt, kann ihm eine Ausreisefrist bis zu drei Monaten eingeräumt werden.

§ 39

Abschiebungsandrohung nach Aufhebung der Anerkennung

(1) Hat das Verwaltungsgericht die Anerkennung aufgehoben, erläßt das Bundesamt unverzüglich die Abschiebungsandrohung. Die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist beträgt einen Monat.

(2) Hat das Bundesamt in der aufgehobenen Entscheidung von der Feststellung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen, abgesehen, ist diese Feststellung nachzuholen.

§ 40

Unterrichtung der Ausländerbehörde

(1) Das Bundesamt unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat, über eine vollziehbare Abschiebungsandrohung und leitet ihr unverzüglich alle für die Abschiebung erforderlichen Unterlagen zu. Das gleiche gilt, wenn das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage wegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 des Ausländergesetzes nur hinsichtlich der Abschiebung in den betreffenden Staat angeordnet hat und das Bundesamt das Asylverfahren nicht fortführt.

(2) Das Bundesamt unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde, wenn das Verwaltungsgericht in den Fällen der § 38 Abs. 2 und § 39 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung anordnet.

§ 41

Gesetzliche Duldung

(1) Hat das Bundesamt oder das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 des Ausländergesetzes festgestellt, ist die Abschiebung in den betreffenden Staat für die Dauer von drei Monaten ausgesetzt. Die Frist beginnt im Falle eines Antrages nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung oder der Klageerhebung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidung, im übrigen mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes.

(2) Die Ausländerbehörde kann die Aussetzung der Abschiebung widerrufen. Sie entscheidet über die Erteilung einer Duldung nach Ablauf der drei Monate.

§ 42

Bindungswirkung ausländerrechtlicher Entscheidungen des Bundesamtes

Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des Bundesamtes über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 des Ausländergesetzes gebunden. Über den späteren Eintritt und Wegfall des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 3 des Ausländergesetzes entscheidet die Ausländerbehörde, ohne daß es einer Aufhebung der Entscheidung des Bundesamtes bedarf.

§ 43

Vollziehbarkeit und Aussetzung der Abschiebung

(1) War der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung, darf eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes vollziehbare Abschiebungsandrohung erst vollzogen werden, wenn der Ausländer auch nach § 42 Abs. 2 Satz 2 des Ausländergesetzes vollziehbar ausreisepflichtig ist.

(2) § 69 des Ausländergesetzes steht der Abschiebung nicht entgegen.

(3) Haben Ehegatten oder Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder gleichzeitig oder jeweils unverzüglich nach ihrer Einreise einen Asylantrag gestellt, darf die Ausländerbehörde die Abschiebung auch abweichend von § 55 Abs. 4 des Ausländergesetzes vorübergehend aussetzen, um die gemeinsame Ausreise der Familie zu ermöglichen.

DRITTER ABSCHNITT

Unterbringung und Verteilung

§ 44

Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen

(1) Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Auf-

nahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

(2) Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle teilt den Ländern monatlich die Zahl der Zugänge von Asylbegehrenden, die voraussichtliche Entwicklung und den voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen mit.

(3) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) gilt nicht für Aufnahmeeinrichtungen.

§ 45

Aufnahmequoten

Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden durch die einzelnen Länder (Aufnahmequote) festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote nach folgendem Schlüssel:

Sollanteil v. H.

Baden-Württemberg	12,2
Bayern	14,0
Berlin	2,2
Brandenburg	3,5
Bremen	1,0
Hamburg	2,6
Hessen	7,4
Mecklenburg-Vorpommern	2,7
Niedersachsen	9,3
Nordrhein-Westfalen	22,4
Rheinland-Pfalz	4,7
Saarland	1,4
Sachsen	6,5
Sachsen-Anhalt	4,0
Schleswig-Holstein	2,8
Thüringen	3,3

§ 46

Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung

(1) Zuständig für die Aufnahme des Ausländers ist die Aufnahmeeinrichtung, in der er sich gemeldet hat, wenn sie über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 verfügt und die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers bearbeitet. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die nach Absatz 2 bestimmte Aufnahmeeinrichtung für die Aufnahme des Ausländers zuständig.

(2) Eine vom Bundesminister des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle benennt auf Veranlassung einer Aufnahmeeinrichtung dieser die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung. Maßgebend dafür sind die Aufnahmequoten nach § 45, in diesem Rahmen die vorhandenen freien Unterbringungsplätze und sodann die Bearbeitungs-

möglichkeiten der jeweiligen Außenstelle des Bundesamtes in bezug auf die Herkunftsländer der Ausländer. Von mehreren danach in Betracht kommenden Aufnahmeeinrichtungen wird die nächstgelegene als zuständig benannt.

(3) Die veranlassende Aufnahmeeinrichtung teilt der zentralen Verteilungsstelle nur die Zahl der Ausländer unter Angabe der Herkunftsländer mit. Ehegatten sowie Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder sind als Gruppe zu melden.

(4) Die Länder stellen sicher, daß die zentrale Verteilungsstelle jederzeit über die für die Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung erforderlichen Angaben, insbesondere über Zu- und Abgänge, Belegungsstand und alle freien Unterbringungsplätze jeder Aufnahmeeinrichtung unterrichtet ist.

(5) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle benennt der zentralen Verteilungsstelle die zuständige Aufnahmeeinrichtung für den Fall, daß das Land nach der Quotenregelung zur Aufnahme verpflichtet ist und über keinen freien Unterbringungsplatz in den Aufnahmeeinrichtungen verfügt.

§ 47

Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

(1) Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1), sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 2, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vor der Entscheidung des Bundesamtes entfallen.

(2) Sind Eltern eines minderjährigen ledigen Kindes verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, so kann auch das Kind in der Aufnahmeeinrichtung wohnen, auch wenn es keinen Asylantrag gestellt hat.

(3) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Ausländer verpflichtet, für die zuständigen Behörden und Gerichte erreichbar zu sein.

§ 48

Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet vor Ablauf von drei Monaten, wenn

1. der Ausländer verpflichtet ist, an einem anderen Ort oder in einer anderen Unterkunft Wohnung zu nehmen,
2. er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist oder
3. ihm eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird.

§ 49

Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung

(1) Die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist zu beenden, wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar und die Abschiebung kurzfristig nicht möglich ist.

(2) Die Verpflichtung kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung beendet werden.

§ 50

Landesinterne Verteilung

(1) Ausländer sind unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen, wenn das Bundesamt der zuständigen Landesbehörde mitteilt, daß

1. nicht oder nicht kurzfristig entschieden werden kann, daß der Asylantrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist und ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen, oder
2. das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet oder
3. der Bundesbeauftragte gegen die Anerkennung des Ausländers Klage erhoben hat.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung zu regeln, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist.

(3) Die zuständige Landesbehörde teilt innerhalb eines Zeitraumes von drei Arbeitstagen dem Bundesamt den Bezirk der Ausländerbehörde mit, in dem der Ausländer nach einer Verteilung Wohnung zu nehmen hat.

(4) Die zuständige Landesbehörde erläßt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie bedarf keiner Begründung. Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht.

(5) Die Zuweisungsentscheidung ist dem Ausländer selbst zuzustellen. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsberechtigten benannt, soll ein Abdruck der Zuweisungsentscheidung auch diesem zugeleitet werden.

(6) Der Ausländer hat sich unverzüglich zu der in der Zuweisungsverfügung angegebenen Stelle zu begeben.

§ 51

Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.

(2) Eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und der öffentlichen Hand dadurch Mehrkosten nicht entstehen. Das gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht festgestellt hat, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 endet die Verpflichtung auch für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder des Ausländers.

§ 52

Unterrichtung des Bundesamtes

Die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat, teilt dem Bundesamt unverzüglich

1. die ladungsfähige Anschrift des Ausländers,
2. eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung mit.

VIERTER ABSCHNITT**Recht des Aufenthalts****ERSTER UNTERABSCHNITT****Aufenthalt während des Asylverfahrens**

§ 53

Aufenthaltsgestattung

(1) Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (Aufenthaltsgestattung). Er hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten.

(2) Mit der Stellung eines Asylantrages erlöschen eine Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten sowie die in § 69 Abs. 2 und 3 des Ausländergesetzes bezeichneten Wirkungen eines Aufenthaltsgenehmigungsantrages.

(3) Soweit der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder eine Vergünstigung von der Dauer des

Aufenthalts im Bundesgebiet abhängig ist, wird die Zeit eines Aufenthalts nach Absatz 1 nur angerechnet, wenn der Ausländer unanfechtbar anerkannt worden ist.

§ 54

Räumliche Beschränkung

(1) Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem der Ausländer sich aufhält.

(2) Wenn der Ausländer verpflichtet ist, in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde Aufenthalt zu nehmen, ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf deren Bezirk beschränkt.

(3) Die Aufenthaltsgestattung kann räumlich auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt werden.

§ 55

Verlassen des Aufenthaltsbereichs einer Aufnahmeeinrichtung

(1) Das Bundesamt kann einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn zwingende Gründe es erfordern.

(2) Zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten und beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen soll die Erlaubnis erteilt werden.

(3) Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen. Er hat diese Termine der Aufnahmeeinrichtung und dem Bundesamt anzuzeigen.

§ 56

Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

(1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, soll die Erlaubnis erteilt werden.

(3) Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen.

(4) Der Ausländer kann den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, sofern ihn das Bundesamt als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist; das gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt hat. Satz 1 gilt entsprechend für den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder des Ausländers.

(5) Die Ausländerbehörde eines Kreises oder einer kreisangehörigen Gemeinde kann einem Ausländer die allgemeine Erlaubnis erteilen, sich vorübergehend im gesamten Gebiet des Kreises aufzuhalten.

(6) Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet aufhalten können.

§ 57

Durchsetzung der räumlichen Beschränkung

(1) Die Verlassenspflicht nach § 36 des Ausländergesetzes kann, soweit erforderlich, auch ohne Androhung durch Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden. Reiseweg und Beförderungsmittel sollen vorgeschrieben werden.

(2) Der Ausländer ist festzunehmen und auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn die freiwillige Erfüllung der Verlassenspflicht nicht gesichert ist und andernfalls deren Durchsetzung wesentlich erschwert oder gefährdet würde.

(3) Zuständig für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind

1. die Polizeien der Länder,
2. die Grenzbehörde, bei der der Ausländer um Asyl nachsucht,
3. die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält,
4. die Aufnahmeeinrichtung, in der der Ausländer sich meldet, sowie
5. die Aufnahmeeinrichtung, die den Ausländer aufgenommen hat.

§ 58

Auflagen

(1) Die Aufenthaltsgestattung kann mit Auflagen versehen werden.

(2) Der Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann verpflichtet werden,

1. in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen,
2. in eine bestimmte Gemeinde oder eine bestimmte Unterkunft umzuziehen und dort Wohnung zu nehmen,
3. in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes Aufenthalt und Wohnung zu nehmen.

Eine Anhörung des Ausländers ist erforderlich in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, wenn er sich länger als sechs Monate in der Gemeinde oder Unterkunft aufgehalten hat. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn der Ausländer oder sein anwaltlicher Vertreter Gelegenheit hatte, sich innerhalb von zwei Wochen zu der vorgesehenen Unterbringung zu äußern. Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

(3) Zuständig für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ist die Ausländerbehörde, auf deren Bezirk der Aufenthalt beschränkt ist.

§ 59

Erwerbstätigkeit

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit darf nicht durch eine Auflage ausgeschlossen werden, sofern das Bundesamt den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

§ 60

Gesundheitsuntersuchung

(1) Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmt den Umfang der Untersuchung und den Arzt, der die Untersuchung durchführt.

(2) Das Ergebnis der Untersuchung ist der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 61

Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

(1) Dem Ausländer wird nach der Asylantragstellung eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt, sofern er nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung ist.

(2) Die Bescheinigung ist zu befristen. Die Frist beträgt bei der erstmaligen Ausstellung drei und im übrigen sechs Monate.

(3) Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist das Bundesamt, solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Im übrigen ist die Ausländerbehörde zuständig, auf deren Bezirk die Aufenthaltsgestattung beschränkt ist. Auflagen und Änderungen der räumlichen Beschränkung können auch von der Behörde vermerkt werden, die sie verfügt hat.

(4) Die Bescheinigung soll von der Ausländerbehörde eingezogen werden, wenn die Aufenthaltsgestattung erloschen ist.

§ 62

Ausweispflicht

(1) Der Ausländer genügt für die Dauer des Asylverfahrens seiner Ausweispflicht mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung.

(2) Die Bescheinigung berechtigt nicht zum Grenzübertritt.

§ 63

Herausgabe des Passes

(1) Dem Ausländer ist nach der Stellung des Asylantrages der Paß oder Paßersatz auszuhändigen, wenn dieser für die weitere Durchführung des Asylverfahrens nicht benötigt wird und der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt oder die Ausländerbehörde ihm nach den Vorschriften in anderen Gesetzen eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt.

(2) Dem Ausländer kann der Paß oder Paßersatz vorübergehend ausgehändigt werden, wenn dies in den Fällen des § 56 Abs. 1 für eine Reise oder wenn es für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder die Vorbereitung der Ausreise des Ausländers erforderlich ist.

§ 64

Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung

(1) Der Ausländer kann zur Aufenthaltsermittlung im Ausländerzentralregister und in den Fahndungsmitteln der Polizei ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist und er

1. innerhalb einer Woche nicht in der Aufnahmeeinrichtung eintrifft, an die er weitergeleitet worden ist,
 2. die Aufnahmeeinrichtung verlassen hat und innerhalb einer Woche nicht zurückgekehrt ist,
 3. einer Zuweisungsverfügung oder einer Verfügung nach § 58 Abs. 2 Satz 1 innerhalb einer Woche nicht Folge geleistet hat
- oder
4. unter der von ihm angegebenen Anschrift oder der Anschrift der Unterkunft, in der er Wohnung zu nehmen hat, nicht erreichbar ist;

die in Nummer 4 bezeichneten Voraussetzungen liegen vor, wenn der Ausländer eine an die Anschrift bewirkte Zustellung nicht innerhalb von zwei Wochen in Empfang genommen hat.

(2) Zuständig, die Ausschreibung zu veranlassen, sind die Aufnahmeeinrichtung, die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat, und das Bundesamt. Die Ausschreibung darf nur von hierzu besonders ermächtigten Personen veranlaßt werden.

§ 65

Erlöschen der Aufenthaltsgestattung

(1) Die Aufenthaltsgestattung erlischt,

1. wenn der Ausländer nach § 18 Abs. 2 und 3 zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird,
2. wenn der Ausländer innerhalb einer Woche, nachdem er um Asyl nachgesucht hat, noch keinen Asylantrag gestellt hat,
3. im Falle der Rücknahme des Asylantrags mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes,
4. wenn eine nach diesem Gesetz oder nach § 52 des Ausländergesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist,
5. im übrigen, wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist.

(2) Stellt der Ausländer den Asylantrag nach Ablauf der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Frist, tritt die Aufenthaltsgestattung wieder in Kraft.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Aufenthalt nach Abschluß des Asylverfahrens

§ 66

Aufenthaltserteilung

(1) Dem Ausländer ist eine unbefristete Aufenthaltserteilung zu erteilen, wenn er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserteilung gilt sein Aufenthalt im Bundesgebiet als erlaubt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist.

§ 67

Wiederkehr eines Asylberechtigten

(1) Im Falle der Ausreise des Asylberechtigten erlischt die unbefristete Aufenthaltserlaubnis nicht, solange er im Besitz eines gültigen von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge ist.

(2) Der Ausländer hat auf Grund seiner Anerkennung als Asylberechtigter keinen Anspruch auf erneute Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn er das Bundesgebiet verlassen hat und die Zuständigkeit für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge auf einen anderen Staat übergegangen ist.

§ 68

Aufenthaltsbefugnis

(1) Dem Ausländer ist eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, wenn das Bundesamt oder ein Gericht unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt hat und die Abschiebung des Ausländers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht nur vorübergehend unmöglich ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist.

FÜNFTER ABSCHNITT

Folgeantrag

§ 69

Folgeantrag

(1) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.

(2) Der Folgeantrag ist beim Bundesamt zu stellen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vor, sind die §§ 34 und 36 entsprechend anzuwenden.

(4) Stellt der Ausländer innerhalb eines Jahres, nachdem eine nach diesem Gesetz ergangene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung; dies gilt auch, wenn der

Ausländer zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatte. Die Abschiebung darf erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen, vollzogen werden. § 19 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(5) War der Aufenthalt des Ausländers während des früheren Asylverfahrens räumlich beschränkt, gilt die letzte räumliche Beschränkung fort, solange keine andere Entscheidung ergeht. In den Fällen des Absatzes 4 ist für ausländerrechtliche Maßnahmen auch die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.

(6) Ein Folgeantrag steht der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen, es sei denn, es wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt.

SECHSTER ABSCHNITT

Erlöschen der Rechtsstellung

§ 70

Erlöschen

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter, die Gewährung der Rechtsstellung eines Asylberechtigten und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, erlöschen, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt,
2. nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat,
3. auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt oder
4. auf sie verzichtet oder vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes den Antrag zurücknimmt.

(2) Der Ausländer hat einen Anerkennungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

§ 71

Widerruf und Rücknahme

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter, die Gewährung der Rechtsstellung eines Asylberechtigten und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, sind unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in

dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Gewährung der Rechtsstellung eines Asylberechtigten sind zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden sind und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden konnte. Satz 1 findet auf die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, entsprechende Anwendung.

(3) Die Entscheidung, daß ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 des Ausländergesetzes vorliegt, ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist, und zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(4) Über Widerruf und Rücknahme entscheidet der Leiter des Bundesamtes oder ein von ihm beauftragter Bediensteter. Dem Ausländer ist die beabsichtigte Entscheidung schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ihm kann aufgegeben werden, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Hat sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht geäußert, ist nach Aktenlage zu entscheiden; der Ausländer ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(5) Mitteilungen oder Entscheidungen des Bundesamtes, die eine Frist in Lauf setzen, sind dem Ausländer zuzustellen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Gerichtsverfahren

§ 72

Klagefrist;

Zurückweisung verspäteten Vorbringens

(1) Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden; ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Woche zu stellen (§ 36 Abs. 2 Satz 1), ist auch die Klage innerhalb einer Woche zu erheben.

(2) Der Kläger hat die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung anzugeben. Nach Ablauf dieser Frist vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel bleiben unberücksichtigt. Der Kläger ist über die Verpflichtung nach Satz 1 und die Folgen der Fristversäumnis zu belehren. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt § 60 Abs. 1 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel bleibt unberührt. Satz 2 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln.

§ 73

Aufschiebende Wirkung der Klage

Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz hat nur in den Fällen der § 38 Abs. 1 und § 71 aufschiebende Wirkung.

§ 74

Einzelrichter

(1) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz entscheidet ein Mitglied der Kammer als Einzelrichter, wenn

1. das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder unbeachtlich zurückgewiesen hat,
2. eine Entscheidung nach den §§ 50 und 58 im Streit ist.

(2) In allen übrigen Fällen überträgt die Kammer den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der nach Absatz 1 oder 2 zuständige Einzelrichter überträgt den Rechtsstreit auf die Kammer, wenn sich ergibt, daß die Rechtssache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder grundsätzliche Bedeutung hat. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

§ 75

Entscheidung des Gerichts

(1) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz stellt das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab; ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung gefällt wird. § 72 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Das Gericht sieht von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe ab, soweit es den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt oder soweit die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten.

§ 76

Rechtsmittel

(1) Das Urteil des Verwaltungsgerichts, durch das die Klage in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen wird, ist unanfechtbar. Das gilt auch, wenn nur das Klagebegehren gegen die Entscheidung über den Asylantrag als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, das Klagebegehren im übrigen hingegen als unzulässig oder unbegründet abgewiesen worden ist.

(2) In den übrigen Fällen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts findet nicht statt.

(3) Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(4) Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß, der keiner Begründung bedarf. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Läßt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

(6) Gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegen.

(7) Der Antrag nach Absatz 4 tritt im Falle des § 84 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung an die Stelle der Nichtzulassungsbeschwerde. Für die Gerichtskosten und die Gebühren nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte steht er ebenfalls der Nichtzulassungsbeschwerde gleich.

§ 77

Besondere Vorschriften für das Berufungsverfahren

(1) In dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht gilt in bezug auf Erklärungen und Beweismittel, die der Kläger nicht innerhalb der Frist des § 72 Abs. 2

Satz 1 vorgebracht hat, § 128a der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(2) § 130 der Verwaltungsgerichtsordnung findet keine Anwendung.

(3) Das Oberverwaltungsgericht kann der Berufung des Ausländers durch Beschluß stattgeben, wenn es sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. § 125 Abs. 2 Satz 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 78

Ausschluß der Beschwerde

Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz können vorbehaltlich des § 133 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

§ 79

Nichtbetreiben des Verfahrens

Die Klage gilt in einem gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als einen Monat nicht betreibt. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. In der Aufforderung ist der Kläger auf die nach Satz 1 und 2 eintretenden Folgen hinzuweisen.

§ 80

Akteneinsicht in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes

In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle des Gerichts gewährt. Die Akten können dem bevollmächtigten Rechtsanwalt zur Mitnahme in seine Wohnung oder Geschäftsräume übergeben werden, wenn ausgeschlossen werden kann, daß sich das Verfahren dadurch verzögert. Für die Versendung von Akten gilt Satz 2 entsprechend.

§ 81

Ermächtigung zur Bildung besonderer Spruchkörper für Streitigkeiten nach diesem Gesetz

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verwaltungsgerichten für Streitigkeiten nach diesem Gesetz besondere Spruchkörper zu bilden sowie deren Sitz zu bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen.

ACHTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 82

Verleitung zur mißbräuchlichen Antragstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer verleitet oder dabei unterstützt, im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen, um seine Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, zu ermöglichen. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches begeht, ist straffrei.

§ 83

Sonstige Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 50 Abs. 6 sich nicht rechtzeitig zu der angegebenen Stelle begibt,
2. wiederholt
 - a) einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 54 Abs. 1 oder 2 oder
 - b) einer vollziehbaren Anordnung nach § 54 Abs. 3
 zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 58 Abs. 2 Satz 1 nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 84

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der

1. einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 54 Abs. 1 oder 2 oder
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 54 Abs. 3
- zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 85

Übergangsvorschriften

(1) Für das Verwaltungsverfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Bereits begonnene Asylverfahren sind nach bisher geltendem Recht zu Ende zu führen, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Bundesamt seine Entscheidung an die Ausländerbehörde zur Zustellung abgesandt hat.
2. Über Folgeanträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, entscheidet die Ausländerbehörde nach bisher geltendem Recht.
3. Bei Ausländern, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Asylantrag gestellt haben, richtet sich die Verteilung auf die Länder nach bisher geltendem Recht.

(2) Für die Rechtsbehelfe und das gerichtliche Verfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 richtet sich die Klagefrist nach bisher geltendem Recht; die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach § 52 Nr. 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.
2. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt richtet sich nach bisher geltendem Recht, wenn der Verwaltungsakt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegeben worden ist.
3. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach bisher geltendem Recht, wenn die Entscheidung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.
4. Hat ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegter Rechtsbehelf nach bisher geltendem Recht aufschiebende Wirkung, finden die Vorschriften dieses Gesetzes über den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung keine Anwendung.
5. § 74 Abs. 1 findet auf Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Verwaltungsgericht anhängig geworden sind, keine Anwendung.
6. Ist in einem gerichtlichen Verfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Aufforderung nach § 33 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 869), geändert durch Artikel 7 § 13 in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) erlassen worden, gilt insoweit diese Vorschrift fort.

§ 86

Übertragung von Zuständigkeiten der Aufnahmeeinrichtung

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Aufgaben der Aufnahmeeinrichtung auf andere Stellen des Landes übertragen.

§ 87

Einschränkung von Grundrechten

(1) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 185 des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581).

§ 88

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz.

Artikel 2**Änderung des Ausländergesetzes**

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister des Innern kann Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, soweit es zur Erfüllung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen und ändern. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 tritt spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.“

2. § 30 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf eine Aufenthaltsbefugnis nur nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erteilt werden.“

3. In § 35 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „abweichend von § 53 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes“ eingefügt.

4. § 48 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Asylantrag“ das Wort „beachtlichen“ gestrichen.

b) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. eine nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist.“

5. § 50 wird wie folgt gefaßt:

„§ 50 Androhung der Abschiebung

(1) Die Abschiebung soll schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht werden. Die Androhung soll mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den der Ausländer nach § 42 Abs. 1 ausreisepflichtig wird.

(2) In der Androhung soll der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, und der Ausländer darauf hingewiesen werden, daß er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

(3) Das Vorliegen von Abschiebungshindernissen und Duldungsgründen nach den §§ 51 und 53 bis 55 steht dem Erlaß der Androhung nicht entgegen. In der Androhung ist der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nach den §§ 51 und 53 Abs. 1 bis 4 nicht abgeschoben werden darf. Stellt das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses fest, bleibt die Rechtmäßigkeit der Androhung im übrigen unberührt.

(4) Die Ausreisefrist wird unterbrochen, wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Androhung entfällt. Nach Wiedereintritt der Vollziehbarkeit bedarf es keiner erneuten Fristsetzung, auch wenn die Vollziehbarkeit erst nach dem Ablauf der Ausreisefrist entfallen ist.

(5) In den Fällen des § 49 Abs. 2 Satz 1 bedarf es keiner Fristsetzung; der Ausländer wird aus der Haft oder dem öffentlichen Gewahrsam abgeschoben. Die Abschiebung soll mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.“

6. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Satz 3 gestrichen und in Satz 4 das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Entscheidung des Bundesamtes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen, Absatz 4 wird Absatz 3.

c) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Soll ein Ausländer abgeschoben werden, bei dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene

Ausreisefrist zu setzen. In der Androhung sind die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer abgeschoben werden darf.“

7. § 52 wird wie folgt gefaßt:

„§ 52 Abschiebung bei möglicher politischer Verfolgung

In den Fällen des § 51 Abs. 3 kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, abweichend von den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden.“

8. § 57 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn

1. der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist,

2. die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,

3. wer zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde,

4. er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder

5. der begründete Verdacht besteht, daß er sich der Abschiebung entziehen will.

Der Ausländer kann in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, daß die Abschiebung durchgeführt werden kann. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, daß aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.“

9. In § 60 Abs. 5 wird das Zitat „§ 52,“ gestrichen und der folgende Satz angefügt:

„Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, darf nicht zurückgewiesen werden, solange ihm der Aufenthalt im Bundesgebiet nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes gestattet ist.“

10. In § 61 Abs. 3 wird das Zitat „§ 52,“ gestrichen.

11. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Die Landesregierung kann bestimmen, daß für einzelne Aufgaben nur eine oder mehrere bestimmte Ausländerbehörden zuständig sind.“

b) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „die Zurückschiebung“ durch die Worte „die Zurückschiebung an der Grenze,“ ersetzt.

12. § 64 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Aufenthalt des Ausländers nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes auf den Bezirk der anderen Ausländerbehörde beschränkt ist.“

13. § 68 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.“

14. In § 83 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die in Absatz 1 und 2 genannten Kosten werden von der nach § 63 zuständigen Behörde durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Hinsichtlich der Berechnung der Personalkosten gelten die allgemeinen Grundsätze zur Berechnung von Personalkosten der öffentlichen Hand. Die Ansprüche verjähren sechs Jahre nach Fälligkeit.“

15. In § 92 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.“

Artikel 3**Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

§ 52 Nr. 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) wird wie folgt gefaßt:

„In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz ist jedoch das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylverfahrensgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat; ist eine örtliche Zuständigkeit danach nicht gegeben, bestimmt sie sich nach Nummer 3.“

Artikel 4**Verweisung auf aufgehobene Vorschriften**

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz außer Kraft treten oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft. Gleichzeitig tritt das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 869), geändert durch Artikel 7 § 13 in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), außer Kraft.

Bonn, den 11. Februar 1992

Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines****I.**

1. Die gegenwärtig in der ganzen Welt zu beobachtenden Wanderungsbewegungen stellen viele Staaten vor erhebliche Probleme. Alle westeuropäischen Staaten sind mehr oder weniger mit hohen Zugängen an Asylsuchenden konfrontiert; ihr Zustrom beschäftigt die Öffentlichkeit und die Innenpolitik unserer Nachbarstaaten wie uns selbst. Der Zustrom ist insbesondere eine Folge des wirtschaftlichen und sozialen Gefälles zwischen den Wohlstandsländern einerseits und den Armutsländern andererseits. Die freiheitlich verfaßten und zugleich hochindustrialisierten Staaten Westeuropas mit ihrer politischen Stabilität und ihrer wirtschaftlichen Prosperität sind vermehrt das Ziel jener, die in einer unruhigen Welt vor Hunger, Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, Bürgerkrieg, Menschenrechtsverletzungen und Gewalt fliehen oder sonst eine Verbesserung ihrer Lebensumstände suchen.

2. Seit dem Inkrafttreten des Asylverfahrensgesetzes im Jahre 1982 hat sich die Zahl der Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland Asyl begehren, wie folgt entwickelt:

1982	37 423 Personen
1983	19 737 Personen
1984	35 278 Personen
1985	73 832 Personen
1986	99 650 Personen
1987	57 359 Personen
1988	103 076 Personen
1989	121 318 Personen
1990	193 063 Personen
1991	256 112 Personen.

Für 1992 zeichnet sich eine weitere erhebliche Zunahme des Zugangs an asylbegehrenden Ausländern ab. Im Januar 1992 beantragten 31 021 Ausländer (Januar 1991: 16 088 Ausländer) Asyl.

Hauptherkunftsländer der Asylsuchenden (über 5 000 Asylsuchende) waren im Jahre 1991:

Jugoslawien	mit 74 854 Asylsuchenden
Rumänien	mit 40 504 Asylsuchenden
Türkei	mit 23 877 Asylsuchenden
Bulgarien	mit 12 056 Asylsuchenden
Iran	mit 8 643 Asylsuchenden
Nigeria	mit 8 358 Asylsuchenden
Afghanistan	mit 7 337 Asylsuchenden
Sowjetunion	mit 5 690 Asylsuchenden
Sri Lanka	mit 5 623 Asylsuchenden
Indien	mit 5 523 Asylsuchenden.

Diese 10 Hauptherkunftsländer stellten mit insgesamt 192 465 Asylsuchenden 75 % aller Asylbegehrenden.

3. Parallel dazu erhöht sich die Zahl der beim Bundesamt und bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängigen Verfahren.

Am 30. Juni 1991 waren anhängig:

a) beim Bundesamt	114 194 Verfahren
b) bei den Verwaltungsgerichten	57 471 Klagen
c) bei den Berufungsgerichten (OVG/VGH)	5 222 Hauptverfahren 280 Beschwerden.

Zum 31. Dezember 1991 ist die Zahl der beim Bundesamt anhängigen Asylverfahren auf 160 265 angestiegen; die entsprechenden Zahlen für die Gerichte liegen noch nicht vor.

4. Der hohen Zahl von Asylbewerbern steht eine nur geringe Anerkennungsquote gegenüber.

Die Quote für die Anerkennung als Asylberechtigte durch das Bundesamt betrug

1988	8,6 %
1989	5,0 %
1990	4,4 %
1991	6,9 %.

Nicht politische Verfolgung ist für die meisten der Grund, um Asyl nachzusuchen, sondern der Wunsch, aus einer ökonomisch und sozial schwierigen Situation im Herkunftsland zu entfliehen und sich eine neue gesicherte Zukunft in der Bundesrepublik Deutschland als einem sozial, ökonomisch und politisch stabilen Land aufzubauen. Das Wirtschafts- und Wohlstandsgefälle gegenüber den osteuropäischen Staaten und den Ländern der Dritten Welt sowie die Zunahme an politischen und ökonomischen Krisen in diesen Ländern sind zentrale Ursachen für den ansteigenden Wanderungsdruck.

5. Programme zur *Hilfe und Bekämpfung von Fluchtursachen* vor Ort müssen vorrangiges Ziel sein, um die Ursachen der Wanderungsbewegung zu beheben. Die Bekämpfung der Armut und die Linderung bestehender Flüchtlingsprobleme unter Einsatz aller Möglichkeiten der auswärtigen Politik, der Entwicklungszusammenarbeit und der Wirtschaftshilfe sind aus humanitären Gründen geboten und unverzichtbar, um das in vieler Hinsicht gefährliche Wohlstands- und Wirtschaftsgefälle zwischen den Ländern langfristig zu beheben.

Die Bundesregierung hat in ihrer Flüchtlingskonzeption vom 25. September 1990 diesen Ansatz deutlich zum Ausdruck gebracht.

Allerdings ist von diesem Ansatz her kurz- und mittelfristig keine Lösung der Probleme zu erwarten, die sich aus der tatsächlichen Situation in der

Bundesrepublik Deutschland ergeben. Dieser umgreifende Ansatz zur Hilfe vor Ort kann realistisch nur langfristig wirken.

6. Die hohe Zahl der Asylbewerber, deren Asylbegehren unbegründet ist, wirkt sich aus auf

— die *Dauer der Asylverfahren*:

— Bei Antragstellern mit offensichtlich unbegründetem Vorbringen aus bestimmten Hauptherkunftsländern beträgt im Verfahren nach § 12 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz die durchschnittliche Dauer des Asylverwaltungsverfahrens vier bis sechs Wochen, die durchschnittliche Dauer des Gerichtsverfahrens (Eilverfahren) zwei bis vier Monate.

— Bei anderen Asylbewerbern ist die durchschnittliche Dauer des Asylverwaltungsverfahrens mit etwa elf Monaten anzusetzen, die durchschnittliche Dauer des Gesamtverfahrens beträgt etwa drei Jahre.

— die *Inanspruchnahme der Verwaltungsgerichte*:

Die stark ansteigende Zahl an Asylbewerbern hat auch zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Verwaltungsgerichte geführt. Bis zu 50 % aller verwaltungsgerichtlichen Neueingänge sind Asylverfahren. Ein hoher Anteil der verwaltungsgerichtlichen Kapazität der ersten Instanz werden ausschließlich für Asylverfahren beansprucht. Dabei wird zur Zeit die ganz überwiegende Zahl der Asylklagen abgewiesen. Die zunehmende Inanspruchnahme der vorhandenen Kapazitäten der Verwaltungsgerichte für Asylverfahren trägt in wachsendem Maße dazu bei, daß sich auch die Dauer der sonstigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren verlängert und die Suche nach Rechtsschutz in diesen Verfahren weiter erschwert wird;

— die *Bereitstellung von Unterkünften* für Asylbewerber:

Da Staat und Kommunen zur weiteren Bereitstellung von Unterkünften für Asylbewerber Räume auf dem Wohnungsmarkt anmieten müssen, treten sie in Konkurrenz zu deutschen Wohnungssuchenden. Bei der hohen Zahl von Asylbewerbern muß immer wieder auf Notunterbringungen, z. B. in Turnhallen und Einrichtungen der Katastrophenhilfe, zurückgegriffen werden. Angesichts der hohen Zahl neu hinzukommender und bereits in der Bundesrepublik Deutschland lebender Asylbewerber ist die Bereitstellung von Unterkünften immer schwieriger geworden;

— die *Kostenbelastung der öffentlichen Haushalte*:

In der Bundesrepublik Deutschland werden jährlich für die Aufnahme und Versorgung der Asylbewerber und für die Durchführung der Asylverfahren Beträge in Höhe von mehreren Milliarden DM aufgewandt. Bund, Länder und

Gemeinden geben die Aufwendungen für 1990 mit rund 4 Mrd. DM an;

— die *Akzeptanz des Asylrechts in der Bevölkerung*:

Die Belastung einzelner und der Gemeinschaft, die sich aus der nach wie vor steigenden Zahl von Asylbewerbern ergeben, müssen sich im Rahmen des sozial Verträglichen halten. Asyl setzt auch die Akzeptanz der Bevölkerung zur Integration der wirklich politisch Verfolgten voraus.

II.

1. Zur Beschleunigung der Asylverfahren ist das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) bereits mehrfach geändert worden durch

1. das am 15. Juli 1984 in Kraft getretene Gesetz vom 11. Juli 1984 (BGBl. I S. 874),
2. den am 15. Januar 1987 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89, 1560),
3. den am 25. Dezember 1988 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362),
4. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 911),
5. den am 15. Oktober 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2170),
6. den mit Ausnahme der am 15. Oktober 1990 in Kraft getretenen Nummer 3 Buchstabe b, Nummern 4 und 5 Buchstaben b und c, Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 8 Buchstaben a und b am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),
7. den am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Artikel 7 § 13 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002).

2. Am 10. Oktober 1991 wurden in einem Parteigespräch beim Bundeskanzler folgende *Zielvorstellungen* vereinbart:

„Ohne eine Grundgesetzänderung soll erreicht werden, daß über die Anträge von Asylbewerbern, die für eine Anerkennung als Asylberechtigter offensichtlich nicht in Frage kommen, künftig in einem Zeitraum von ca. sechs Wochen rechtskräftig entschieden und der Aufenthalt beendet werden kann.“

Verfahrensdauer:

- Höchstens zwei Wochen Verwaltungsverfahren

- eine Woche Rechtsmittelfrist
- zwei Wochen gerichtliches Eilverfahren
- eine Woche Aufenthaltsbeendigung.

Hierzu wären bis zu einem bestimmten Stichtag folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Unterbringung

Die Länder schaffen die Voraussetzungen — unter Festlegung eines Schlüssels, aus dem sich die von jedem Land vorzuhaltende Kapazität ergibt — für zentrale Gemeinschaftsunterkünfte, die über ausreichende Kapazitäten verfügen.

Mithilfe des Bundes durch Zurverfügungstellung freier und freiwerdender Liegenschaften (Bundesminister der Verteidigung, Bundesminister der Finanzen) und ggf. Änderung entgegenstehender baurechtlicher Vorschriften.

Geschätzter Bedarf in zentralen Gemeinschaftsunterkünften: bis zu ca. 45 000 Plätzen bei einem sechswöchigen Verfahren. Realistischer Bedarf: ca. 30 000 Plätze, da die Verweildauer teilweise zwei Wochen, teilweise bis zu acht Wochen sein kann.

Durch ein neues Verteilungsverfahren müßte die gleichmäßige Auslastung der zur Verfügung stehenden Sammelunterkünfte sichergestellt werden. Das würde bedeuten: soweit erforderlich: bundesweite Verteilung *gleich zu Beginn* des Verfahrens, aber nur noch mit dem Ziel, Überbelegungen zu verhindern bzw. freie Kapazitäten zu nutzen bzw. nationale und problemorientierte Schwerpunkte zu bilden, die den optimalen Einsatz der Ressourcen (Dolmetscher, Informationen) ermöglichen.

(Ggf. finanzieller Ausgleich bei Überbelastung einzelner Länder zugunsten anderer Länder.)

Die Verteilung muß durch eine zentrale Einrichtung der Länder oder des Bundes mit Hilfe eines computergestützten Systems gesteuert werden, um vor allem bei Engpässen schnell und flexibel reagieren zu können.

2. Gerichtliches Verfahren

Zielvorstellung

Die Länder schaffen die Voraussetzungen dafür, daß gerichtliche Entscheidungen in Eilsachen (§ 80 Abs. 5 VwGO) im Regelfall innerhalb einer Frist, die 14 Tage nicht übersteigen sollte, abgeschlossen werden.

Dazu müßte sichergestellt werden, daß unmittelbar in Nähe der zentralen Aufnahmestellen auch die gerichtlichen Verfahren abgewickelt werden können, z. B. durch auswärtige Kammern oder Gerichtstermine vor Ort, so daß die Verfahren unmittelbar im Anschluß an die Verwaltungsverfahren ortsnahe durchgeführt werden können.

Rechtliche Maßnahmen u. a. (die sich nur teilweise auf das Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO beziehen):

- Grundsätzliche Beschränkung des gerichtlichen Verfahrens auf eine Instanz;
- grundsätzliche Zuweisung der gerichtlichen Entscheidung an den Einzelrichter;
- Abkürzung der Klagefrist;
- Zurückweisung verspäteten Vorbringens;
- Abschaffung der Beschwerde in Nebenverfahren, die nicht das Bleiberecht betreffen.

3. Verwaltungsverfahren:

Der Bund schafft die Voraussetzungen dafür, daß über die Anträge unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsverlagerung aus den bisher den Ausländerbehörden zukommenden Aufgaben einheitlich bis hin zur Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung innerhalb eines Zeitraumes von längstens zwei Wochen entschieden wird.

Die Länder schaffen die Voraussetzungen dafür, dem Bund bis zu einem bestimmten Stichtag 500 Bedienstete als Entscheider zur Verfügung zu stellen.

Es muß geprüft werden, ob hierfür eine Änderung des Artikels 87 GG erforderlich ist.

4. Aufenthaltsbeendigung:

Die Länder schaffen die Voraussetzungen dafür, daß eine Abschiebung innerhalb einer Woche vollzogen werden kann.

Nur wenn jeder für seinen Teilbereich diese Grundvoraussetzungen gewährleistet, würde die geforderte Beschleunigung erreicht werden können. Jede Woche Verzögerung oder Verkürzung des Verfahrens, in welchem Verfahrensabschnitt auch immer, würde unter Zugrundelegung von Nummer 1 entweder eine Erweiterung der Unterbringungskapazität oder eine Einsparung an Unterbringungsplätzen mit sich bringen.

5. Flankierende Maßnahmen neben diesen Grundvoraussetzungen: (nicht abschließend)

- 5.1 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine *generelle* erkennungsdienstliche Behandlung von Asylbewerbern; beschleunigter Ausbau des automatisierten Fingerabdrucksystems AFIS durch das BKA.
- 5.2 Erhöhung der Strafandrohung für Schlepper von derzeit zwei auf fünf Jahre.
- 5.3 Engere Zusammenarbeit von Ausländerbehörden und Sozialämtern; insbesondere bundeseinheitlich vereinbart verstärkter Vorrang des Sachleistungsprinzips.
- 5.4 Erleichterte Voraussetzungen der Anordnung von Abschiebehaft für abgelehnte Asylbewerber.

- 5.5 Einschränkung der Geltendmachung der örtlichen Unzuständigkeit von Behörden und Gerichten.
- 5.6 Entscheidung des BAfI bei unentschuldigtem Ausbleiben eines Asylbewerbers vom Anhörungstermin nach Aktenlage.
- 5.7 Beschleunigung der Beschaffung von Reisepapieren; eventuell politische Einflußnahme auf bestimmte Herkunftsstaaten.
- 5.8 Zurückhaltende Praxis bei der Visaerteilung bei Ausländern aus den Hauptherkunftsländern und ggf. Erweiterung der visapflichtigen Länder.
- 5.9 Verstärkte Grenzkontrollen zu Nicht-EG-Staaten.
- 5.10 Zu prüfen ist darüber hinaus, inwieweit durch Änderung der §§ 2 und 9 AsylVfG die Möglichkeiten der Zurückweisung an der Grenze und Ablehnung von Asylanträgen bei Voraufenthalt oder Durchreise des Asylbewerbers durch andere sichere Drittstaaten oder bei rechtsbeständig abgelehnten Asylanträgen in anderen Staaten erweitert werden können.
- 5.11 Die beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eingerichtete Dokumentationsstelle muß dahin ausgebaut werden, daß eine umfassende und sofortige Nutzung durch alle über ein Bleiberecht entscheidende Stellen (Verwaltungsbehörden und Gerichte) möglich ist."
3. Der Gesetzentwurf baut auf diesen Zielvorstellungen auf.
- Er sieht im wesentlichen vor:
1. Aufnahmeeinrichtungen
- Die Länder sind verpflichtet, Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten.
 - Jedes Land hat entsprechend seiner Aufnahmequote die aufgrund des Zugangs notwendigen Unterbringungsplätze vorzuhalten.
 - Das Bundesamt soll bei Aufnahmeeinrichtungen mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen Außenstellen einrichten. Es kann in Abstimmung mit den Ländern weitere Außenstellen einrichten.
 - Asylbegehrende Ausländer haben sich grundsätzlich persönlich in einer Aufnahmeeinrichtung zu melden (Ausnahmen: § 14 Abs. 2).
 - Ausländer, die an der Grenze um Asyl nachsuchen, sind an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten.
 - Meldet sich ein Ausländer, so ist er in der Aufnahmeeinrichtung aufzunehmen, wenn dort im Rahmen der Aufnahmequote des Landes Unterbringungsplätze vorhanden sind und die betreffende Außenstelle des Bundesamtes die Staatsangehörigkeit des Ausländers bearbeitet.
- Im übrigen werden sich meldende Ausländer auf andere Aufnahmeeinrichtungen entsprechend den Aufnahmequoten der Länder verteilt.
 - Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung bis zu längstens drei Monaten.
2. Asylantragstellung:
- Der Asylantrag ist grundsätzlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, der der Ausländer zugewiesen wurde (Ausnahmen: § 14 Abs. 2).
3. Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung:
- Die Aufenthaltsgestattung ist auf den Bezirk des Kreises oder der kreisfreien Stadt, in der die Aufnahmeeinrichtung liegt, beschränkt.
 - Der Ausländer muß für die Behörden und Gerichte erreichbar sein.
 - Für die Dauer der Pflicht, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist dem Ausländer die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit untersagt.
4. (Zweit-)Verteilung — Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung
- a) Es muß sichergestellt sein, daß Ausländer die Aufnahmeeinrichtung zu verlassen haben, wenn absehbar ist, daß eine Abschiebung kurzfristig nicht möglich ist.
- Dies betrifft zum einen Personen, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, und deren Abschiebungsandrohung vollziehbar ist, bei denen jedoch der Vollzug der Abschiebung (z. B. wegen paßrechtlicher Probleme) kurzfristig nicht möglich ist.
- Das Asylverfahren ist — abgesehen von einer ggf. noch anhängigen Klage — abgeschlossen, die Aufenthaltsgestattung erloschen.
- Hier ist das Land verpflichtet, den Ausländer einer Ausländerbehörde des Landes bis zum Vollzug der Abschiebung zuzuweisen.
- Dies betrifft zum anderen Personen, bei denen das Bundesamt eine abschließende Entscheidung über den Asylantrag oder über Abschiebungshindernisse kurzfristig nicht treffen kann, oder der Bundesbeauftragte gegen eine Anerkennung ein Rechtsmittel eingelegt hat, oder das Verwaltungsgericht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eine Abschiebungsandrohung des Bundesamtes aufgehoben hat.

Auch diese Personen, deren Asylverfahren noch anhängig ist, müssen umgehend die Aufnahmeeinrichtung verlassen.

Der Entwurf sieht in Anlehnung an die Regelung des geltenden § 22 AsylVfG eine landesinterne Verteilung dieser Asylbewerber vor.

5. Übernahme von Aufgaben der Länder durch das Bundesamt

- a) Der Entwurf sieht vor, daß das Bundesamt künftig die Feststellung von Abschiebungshindernissen des § 53 AuslG vornimmt.

Solche Abschiebungshindernisse sind:

- Konkrete Gefahr der Folter (§ 53 Abs. 1 AuslG),
- Gefahr der Todesstrafe (§ 53 Abs. 2 AuslG),
- Auslieferungsersuchen (§ 53 Abs. 3 AuslG),
- Abschiebungshindernisse nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (§ 53 Abs. 4 AuslG),
- individuelle konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (§ 53 Abs. 6 AuslG).

Das Bundesamt erläßt künftig die Abschiebungsandrohung.

- b) Die Ausländerbehörden der Länder bleiben für die Abschiebung selbst, ihre Vorbereitung und damit zusammenhängende Maßnahmen (z. B. Paßbeschaffung, Beantragung der Abschiebehaft oder die Aussetzung der Abschiebung aus besonderen Gründen insbesondere im Hinblick auf landesrechtliche Regelungen der Nichtabschiebung bestimmter Gruppen nach § 54 des Ausländergesetzes) zuständig.

Die Fraktion der SPD ist der abweichenden Auffassung, daß die Zuständigkeitsregelung in § 24 des Entwurfes nicht der Vereinbarung vom 10. Oktober 1991 entspricht. Im Parteiengespräch war vereinbart worden, daß die Länder nur noch für die Durchführung der Abschiebungen zuständig bleiben. Dem wird § 24 in der eingebrachten Fassung nicht gerecht, da es danach weiterhin den Ausländerbehörden der Länder obliegt, über Duldungen nach §§ 54, 55 Ausländergesetz zu entscheiden und ggf. fehlende Rückreisedokumente zu beschaffen. Nach Auffassung der Fraktion der SPD muß das Verfahren — insbesondere im Hinblick auf die rechtzeitige Beschaffung der Reisedokumente — beim Bundesamt konzentriert werden. Im Zusammenhang hiermit hält es die Fraktion der SPD für nicht angebracht, wie in Artikel 2 § 60 Abs. 2 vorgesehen, eine Abschiebungsandrohung auch dann zu erlassen, wenn eine Abschiebung tatsächlich nicht möglich ist.

6. Gerichtliches Verfahren

Im gerichtlichen Verfahren sind folgende Änderungen vorgesehen:

- a) Verkürzung der Klagefrist auf zwei Wochen bzw. eine Woche, wenn auch der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Woche gestellt werden muß,
- b) Begründung weiterer Mitwirkungspflichten für den Asylbewerber (Tatsachenvortrag innerhalb kurzer Fristen, Präklusionsregelung),
- c) verstärkter Einsatz des Einzelrichters in einfach gelagerten Fällen,
- d) Begründungserleichterung für die gerichtliche Entscheidung,
- e) Berufungszulassung nur noch durch das Oberverwaltungsgericht,
- f) Ausschluß der Beschwerde,
- g) Möglichkeit der Stattgabe der Berufung des Ausländers durch Beschluß.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Asylverfahrensgesetz)

Zu § 1

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG).

Absatz 1 ist redaktionell an die bereits erfolgte Aufgabenerweiterung des Bundesamtes hinsichtlich der Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 AuslG angepaßt worden.

Absatz 2 berücksichtigt die in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen der dort genannten Gesetze.

Zu § 2

Die Vorschrift entspricht § 3 des geltenden AsylVfG.

Zu § 3

Es wird die Regelung des § 51 Abs. 3 des Ausländergesetzes (AuslG) mit redaktioneller Anpassung an die Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in das AsylVfG übernommen.

Zu § 4

Die Regelung entspricht § 18 des geltenden AsylVfG unter Einbeziehung des geltenden § 51 Abs. 2 Satz 3 AuslG.

Zu § 5

Die Vorschrift lehnt sich an § 4 des geltenden AsylVfG an.

Absatz 1 entspricht § 4 Abs. 1 des geltenden AsylVfG mit der sich aus den Zielvorstellungen (Nummer 3) ergebenden notwendigen Ergänzung, daß das Bundesamt auch ausländerrechtliche Entscheidungen zu treffen hat.

Absatz 2 entspricht § 4 Abs. 3 des geltenden AsylVfG. Die Weisungsungebundenheit besteht auch hinsichtlich der Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Hinsichtlich der ausländerrechtlichen Entscheidungen besteht keine Weisungsungebundenheit.

Absatz 3 entspricht § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 des geltenden AsylVfG.

Absatz 4 entspricht § 4 Abs. 2 Satz 2 des geltenden AsylVfG mit den sich aus den Zielvorstellungen ergebenden Anpassungen.

Die Regelung, daß bei Aufnahmeeinrichtungen mit einer Kapazität von mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle eingerichtet werden soll, beruht auf Effektivitätsgesichtspunkten. Unterhalb dieser Kapazität ist die Einrichtung einer Außenstelle des Bundesamtes grundsätzlich nicht sinnvoll und nicht rentabel. Nicht ausgeschlossen ist, daß mehrere in räumlicher Nähe liegende Unterbringungsmöglichkeiten zusammen eine Aufnahmeeinrichtung bilden können.

Zu § 6

Absatz 1 entspricht § 5 Abs. 1 des geltenden AsylVfG.

Absatz 2 entspricht § 5 Abs. 2 des geltenden AsylVfG mit redaktioneller Änderung. Da jedem Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist, ist § 5 Abs. 2 Satz 2 des geltenden AsylVfG entbehrlich.

Absatz 3 entspricht § 5 Abs. 3 des geltenden AsylVfG.

Absatz 4 entspricht § 5 Abs. 4 des geltenden AsylVfG mit der Änderung, daß eine Beteiligung der Länder entfällt.

Zu § 7

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1ff.) bedarf die zwangsweise Erhebung personenbezogener Daten einer bereichsspezifischen gesetzlichen Ermächtigung. Dieser Forderung wird mit der Vorschrift entsprochen.

Zu Absatz 1

Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden können ihre Aufgabe nur wahrnehmen, wenn sie das Recht haben, zum Zwecke der Ausführung die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben.

Absatz 2 regelt den Grundsatz und seine Ausnahmen, daß die erforderlichen Daten zunächst beim Betroffenen zu erheben sind. Schutzwürdige Interessen des Betroffenen im Falle der Datenerhebung ohne seine Mitwirkung werden durch Satz 3 berücksichtigt.

Zu § 8

Die Regelung berücksichtigt die datenschutzrechtlichen Erfordernisse bei der Übermittlung personenbezogener Daten.

Die mit der Ausführung des AsylVfG betrauten Behörden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Informationen anderer Behörden über relevante Umstände angewiesen. Deshalb sieht *Absatz 1* eine entsprechende Mitteilungspflicht aufgrund von Ersuchen vor, soweit besondere gesetzliche Regelungen oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Ausländers dieser Mitteilung nicht entgegenstehen.

Absatz 2 ist für die Anwendung des § 53 Abs. 3 AuslG (Abschiebungsverbot wegen anhängigen Auslieferungsverfahrens) durch das Bundesamt notwendig (entspricht sachlich Nummer 47 Abs. 2 RiVAST).

Absatz 3 ist im Hinblick darauf erforderlich, daß die Durchführung der Abschiebung bzw. die weitere ausländerrechtliche Behandlung des Ausländers nach Abschluß des Asylverfahrens der Ausländerbehörde obliegt.

Zu § 9

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 24 des geltenden AsylVfG.

Absätze 2 bis 4 regeln die Übermittlung von Daten durch das Bundesamt an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen im Hinblick auf dessen Aufgaben nach Artikel 35 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Nach *Absatz 2* kann das Bundesamt dem Hohen Flüchtlingskommissar auf sein Ersuchen Angaben über die Personalien des Ausländers und den Stand des Asylverfahrens übermitteln.

Absatz 3 macht die Übermittlung sonstiger Angaben, insbesondere Angaben über die politische Verfolgung, davon abhängig, daß der Ausländer seine Einwilligung zu der Übermittlung erteilt hat. Die Einwilligung des Ausländers liegt auch vor, wenn er sich an den Hohen Flüchtlingskommissar gewandt hat. Hält sich der Ausländer nicht mehr im Bundesgebiet auf, bedarf es seiner Einwilligung nicht, wenn schutzwürdige Interessen der Übermittlung nicht entgegenstehen.

Absatz 4 beschränkt den Verwendungszweck der übermittelten Angaben.

Zu § 10

Absatz 1 entspricht § 17 Abs. 1 des geltenden AsylVfG mit redaktionellen Änderungen.

Absatz 2 entspricht § 17 Abs. 2 des geltenden AsylVfG mit redaktionellen Änderungen.

Absatz 3 entspricht § 17 Abs. 3 des geltenden AsylVfG.

Absatz 4 entspricht § 17 Abs. 5 des geltenden AsylVfG. Da der Asylantrag beim Bundesamt zu stellen ist, erfolgt der Hinweis durch das Bundesamt. Soweit der Ausländer den Antrag schriftlich stellen kann (§ 14 Abs. 2 Satz 1), erfolgt der Hinweis nach Eingang des Asylantrages beim Bundesamt.

Zu § 11

Der Ausschluß des Widerspruchs oder der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ist in verschiedenen Vorschriften des geltenden AsylVfG geregelt (vgl. z. B. § 10 Abs. 3 Satz 1; § 11 Abs. 2; § 12 Abs. 8; § 16 Abs. 3 Satz 2; § 20 Abs. 6; § 22 Abs. 10; § 26 Abs. 4; § 28 Abs. 6).

Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung wird der Widerspruch generell ausgeschlossen.

Zu § 12

Absatz 1 entspricht § 6 AsylVfG in der Fassung der Änderung auf Grund des Betreuungsgesetzes (Artikel 7 § 13 i. V. m. Artikel 11 des Gesetzes vom 12. September 1990 — BGBl. I S. 2002).

Absatz 2 stellt die Begriffe Minderjährigkeit/Volljährigkeit in Anlehnung an § 68 Abs. 3 AuslG klar.

Zu § 13

Die Vorschrift entspricht § 7 Abs. 1 des geltenden AsylVfG.

Zu § 14

Es handelt sich um Folgerungen aus den Zielvorstellungen (Nummer 3) — Verlagerung der Asylantragstellung auf das Bundesamt.

In Anbetracht der angestrebten kurzen Zeiträume (zwei Wochen Bearbeitungsfrist durch das Bundesamt) ist der Asylantrag nach *Absatz 1* grundsätzlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der der Ausländer für den notwendigen Zeitraum zu wohnen hat (Vermeidung von Verzögerungen während der Bearbeitungsdauer des Bundesamtes durch Wechsel der Aufnahmeeinrichtung). Die Aufnahmeeinrichtung und damit die zuständige Außenstelle des Bundesamtes bestimmt sich nach § 46.

Absatz 2 betrifft die Fälle, in denen eine Wohnungnahme in der Aufnahmeeinrichtung ausscheidet; hier ist der Asylantrag bei dem Bundesamt schriftlich oder mündlich zu stellen.

Zu § 15

Die Mitwirkungspflichten sind bisher bei den einzelnen Vorschriften des geltenden AsylVfG geregelt (vgl. z. B. § 8 Abs. 2; § 8a Abs. 1; § 9 Abs. 2 und 4; § 12 Abs. 1; § 26 Abs. 1).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit werden sie in einer Vorschrift zusammengefaßt.

Absatz 1 regelt den Grundsatz, daß der Ausländer zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung verpflichtet ist und daß die Bestellung eines Bevollmächtigten ihn nicht von der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten entbindet.

Absatz 2 regelt einzelne, besonders wichtige Mitwirkungspflichten.

Die Vorschrift des *Absatzes 3* ist erforderlich zur klaren Begrenzung der Eingriffsbefugnis derjenigen Behörden, die die erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen in Verwahrung zu nehmen haben.

Absatz 4 stellt klar, daß der Ausländer sich nicht durch Rücknahme des Asylantrages seiner Mitwirkungspflichten entledigen kann.

Zu § 16

Nach Nummer 5.1 der Zielvorstellungen soll eine generelle erkennungsdienstliche Behandlung erfolgen.

Es mehren sich die Fälle, in denen Asylsuchende gleichzeitig oder nacheinander unter verschiedenen Namen und unter Verschweigen des anhängigen oder abgeschlossenen anderweitigen Asylverfahrens einen weiteren Asylantrag stellen. Nach Feststellungen der niederländischen Behörden, die seit einiger Zeit bei allen Asylsuchenden eine erkennungsdienstliche Behandlung durchführen und diese maschinell auswerten, beträgt der Anteil der Doppelantragstellungen bis zu 20 %.

Die Mehrfachantragstellung unter unterschiedlichen Personalien, die in der Regel aus aufenthaltsrechtlichen Gründen oder in der betrügerischen Absicht, Sozialleistungen mehrfach zu erhalten, erfolgt, betrifft auch Personen, die den ersten Asylantrag unter ihren wirklichen Personalien, die sich aus vorgelegten Personalpapieren ergeben, gestellt haben, bei weiteren Asylanträgen jedoch mit dem Hinweis, keine Personalpapiere zu besitzen, andere Personalien angegeben haben. Hinzu kommt, daß die Rechtsordnung verschiedener Staaten Namensänderungen ohne besondere Formalitäten zuläßt und damit den Besitz eines Passes mit anderen Personalien ermöglicht.

Die Aufdeckung von Mehrfachanträgen setzt daher Maßnahmen der Identitätssicherung und einen ent-

sprechenden Abgleich auch bei den Personen voraus, die bei der Asylantragstellung einen echten Paß vorlegen.

Absatz 1 bestimmt daher, daß erkennungsdienstliche Maßnahmen bei allen Asylsuchenden durchzuführen sind, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und keine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung besitzen. Nach Satz 2 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke der zehn Finger genommen werden.

Absatz 2 bestimmt die zuständigen Behörden, die die erkennungsdienstlichen Maßnahmen durchzuführen haben.

Absatz 3 Satz 1 entspricht § 13 Abs. 1 Satz 1 des geltenden AsylVfG. *Satz 2* stellt klar, daß das Bundeskriminalamt beim Abgleich der Fingerabdrücke von Asylsuchenden auch auf andere dort vorhandene Unterlagen zurückgreifen kann. *Satz 3* stellt sicher, daß der Grund der Aufbewahrung dieser Unterlagen grundsätzlich nicht mitgeteilt wird.

Absatz 4 entspricht inhaltlich § 78 Abs. 2 AuslG.

Absatz 5 lehnt sich an § 13 Abs. 3 Satz 3 des geltenden AsylVfG an. Die Nutzung der Unterlagen soll allerdings nicht generell, sondern nur unter den hier genannten Voraussetzungen zulässig sein.

Absatz 6 regelt die Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen.

Zu § 17

Absatz 1 verpflichtet das Bundesamt, bei der Anhörung ggf. einen Sprachmittler (Dolmetscher, Übersetzer, sonstige sprachkundige Person) beizuziehen. Insoweit wird die bestehende Praxis gesetzlich normiert.

Absatz 2 entspricht inhaltlich der Regelung des § 8 Abs. 4 und des § 12 Abs. 2 des geltenden AsylVfG.

Zu § 18

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 9 Abs. 1 Satz 1 des geltenden AsylVfG. Er ist hinsichtlich der Behördenbezeichnung an § 63 Abs. 4 AuslG angepaßt. Die Weiterleitung erfolgt nicht mehr an die Ausländerbehörde, sondern an die nächstgelegene oder die von der Landesregierung bestimmte (§ 22 Abs. 2) Aufnahmeeinrichtung. Die Weiterleitung entfällt, wenn es sich nicht um ein Schutzersuchen im Sinne des § 13 Abs. 1 handelt. In diesem Fall ist über die Einreise nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Absatz 2 entspricht § 9 Abs. 1 Satz 2 des geltenden AsylVfG.

Absatz 3

Der Ausländer, der illegal die Grenze außerhalb des Grenzübergangs überschritten hat, kann grundsätzlich nicht bessergestellt sein als ein Ausländer, der

sich ordnungsgemäß der Grenzkontrolle unterzieht. Deshalb ist er, sofern er noch im grenznahen Raum angetroffen wird, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 zurückzuschicken, im übrigen an die Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten.

Absatz 4 regelt die Zuständigkeit der Grenzbehörde für die erkennungsdienstliche Behandlung asylgehrender Ausländer.

Zu § 19

Die Vorschrift legt die Aufgaben der Ausländerbehörde und der Polizei fest, wenn Ausländer dort um Asyl nachsuchen, die sich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden und den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben.

Nach *Absatz 1* sind die Ausländer an die nächstgelegene oder die von der Landesregierung bestimmte (§ 22) Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten. Eine Weiterleitung des Ausländers entfällt, wenn es sich bei dem Schutzersuchen nicht um ein Schutzersuchen im Sinne des § 13 Abs. 1 handelt. In diesem Falle finden die allgemeinen ausländerrechtlichen Regelungen Anwendung.

Absatz 2 regelt die erkennungsdienstliche Behandlung dieser Ausländer.

Absatz 3 bestimmt, daß Vorschriften über eine Festnahme oder Inhaftierung einer Weiterleitung nach Absatz 1 vorgehen. Hinsichtlich der Asylantragstellung gilt im Falle der Festnahme oder Inhaftierung § 14 Abs. 2.

Zu § 20

Die Vorschrift regelt die Weiterleitung des Ausländers an eine Aufnahmeeinrichtung. Eine Weiterleitung erfolgt durch die Grenzbehörde (§ 18 Abs. 1), die Ausländerbehörde (§ 19 Abs. 1), die Polizei eines Landes (§ 19 Abs. 1) oder eine Aufnahmeeinrichtung (§ 22 Abs. 1).

Absatz 1 bestimmt, daß die Aufnahmeeinrichtung von der Weiterleitung des Ausländers unverzüglich zu unterrichten ist. In der Unterrichtung soll auch darauf hingewiesen werden, ob nach § 21 Abs. 1 Unterlagen in Verwahrung genommen wurden und ob eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt ist.

Absatz 2 verpflichtet den Ausländer, der Weiterleitung unverzüglich zu folgen. Dies gilt nicht, wenn sich der Ausländer nach den Vorschriften des Ausländergesetzes rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Die Verpflichtung kann ggf. nach § 57 durch Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden.

Zu § 21

Es ist notwendig, daß Dokumente, die für das Asylverfahren oder die Aufenthaltsbeendigung von Bedeutung sind, möglichst von der ersten amtlichen Stelle, an die sich der Ausländer als Asylsuchender wendet,

in Verwahrung genommen werden. Nur so läßt sich im Rahmen des Möglichen verhindern, daß derartige Dokumente vorenthalten, vernichtet oder an andere Personen weitergegeben werden.

Der Entwurf sieht daher eine Inverwahrnahme dieser Dokumente durch die Grenzbehörde, die Ausländerbehörde, die Polizei oder die Aufnahmeeinrichtung und ihre Weiterleitung an das Bundesamt vor.

Zu § 22

Absatz 1

Die Meldung bei einer Aufnahmeeinrichtung soll sicherstellen, daß vor der Asylantragstellung beim Bundesamt die Unterbringung des Ausländers für den erforderlichen Zeitraum gesichert ist.

Absatz 2

Die Vorschrift ermächtigt das Land, eine bestimmte Aufnahmeeinrichtung festzulegen, bei der die Meldung nach Absatz 1 zu erfolgen hat.

Zu § 23

Die Vorschrift verpflichtet den Ausländer, nach seiner Aufnahme in einer Aufnahmeeinrichtung unverzüglich persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zur Asylantragstellung zu erscheinen.

Zu § 24

Absatz 1 entspricht § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 des geltenden AsylVfG.

Absatz 2 ist eine Folgerung aus den Zielvorstellungen (Nummer 3) — Aufgabenverlagerung auf das Bundesamt. Dem Bundesamt obliegt die Entscheidung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Absatz 3 verpflichtet das Bundesamt, die Ausländerbehörde unverzüglich von seiner Entscheidung und von allen ihm bekannten Umständen, die einer umgehenden Abschiebung gegebenenfalls entgegenstehen könnten, zu unterrichten, damit die Ausländerbehörde zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erforderliche Maßnahmen einleiten kann.

Zu § 25

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 des geltenden AsylVfG.

Absätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich § 8a Abs. 1 des geltenden AsylVfG mit der Erweiterung der Präklusion auch auf das asylrechtliche Vorbringen.

Absatz 4 entspricht — beschränkt auf die Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

haben — inhaltlich § 12 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 des geltenden AsylVfG; allerdings wird § 12 Abs. 3 Satz 5 des geltenden AsylVfG im Hinblick auf die notwendige Verfahrensbeschleunigung nicht übernommen.

Absatz 5 entspricht hinsichtlich der Ausländer, die nicht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen haben, inhaltlich § 12 Abs. 4 des geltenden AsylVfG. Das Bundesamt kann hierfür auch die Regelung des § 33 (Nichtbetreiben des Verfahrens) anwenden.

Absatz 6 entspricht § 12 Abs. 5 des geltenden AsylVfG.

Absatz 7 entspricht § 12 Abs. 1 Satz 4 des geltenden AsylVfG.

Zu § 26

Die Vorschrift entspricht § 7a Abs. 3 des geltenden AsylVfG.

Zu § 27

Die Regelung ist inhaltlich mit dem geltenden Recht identisch.

Absatz 1 entspricht § 2 Abs. 1 des geltenden AsylVfG.

Absatz 2 entspricht § 7 Abs. 3 des geltenden AsylVfG.

Absatz 3 entspricht § 2 Abs. 2 des geltenden AsylVfG.

Zu § 28

Die Vorschrift des § 1a des geltenden AsylVfG ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 74, 51) überholt.

Die Neufassung berücksichtigt diese Rechtsprechung.

Zu § 29

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 Abs. 2 des geltenden AsylVfG.

Ist offensichtlich, daß eine Rückführung des Ausländers in einen sicheren Drittstaat nicht möglich ist, ist der Asylantrag nicht unbeachtlich.

Zu § 30

Absatz 1 stellt klar, daß ein Asylantrag nur dann offensichtlich unbegründet ist, wenn auch offensichtlich ist, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen. Ist der Asylantrag nach § 13 Abs. 2 auf die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, beschränkt, ist der Antrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen,

wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorliegen.

Absatz 2 entspricht dem derzeitigen § 11 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG.

Nach den Zielvorstellungen soll in offensichtlich aussichtslosen Fällen möglichst schnell eine Abschiebung erfolgen.

Absatz 3 stellt daher einen beim Bundesamt gestellten Antrag, der nach seinem Inhalt nicht auf ein Ersuchen um Schutz vor politischer Verfolgung gerichtet ist, einem offensichtlich unbegründeten Asylantrag gleich.

Zu § 31

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 12 Abs. 6 Satz 1 und 2 des geltenden AsylVfG.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 12 Abs. 6 Satz 3 des geltenden AsylVfG. Es wird lediglich klargestellt, daß es im Falle eines unbeachtlichen Asylantrags nicht der Feststellung bedarf, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Nach *Absatz 3* ist bei allen Entscheidungen festzustellen, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Im Falle der Anerkennung als Asylberechtigter kann hiervon abgesehen werden.

Nach *Absatz 4* soll von Feststellungen zu § 51 Abs. 1 AuslG und § 53 AuslG im Falle des Familienasyls (§ 22) abgesehen werden.

Zu § 32

Im Sinne der Zielvorstellungen soll durch eine Antragsrücknahme eine Aufenthaltsbeendigung nicht verzögert werden können. Das Bundesamt soll deshalb auch bei Antragsrücknahme die ausländerrechtlichen Entscheidungen treffen.

Zu § 33

Die bisher nur für das Gerichtsverfahren geltende Regelung des § 33 AsylVfG, die es ermöglicht, ein Verfahren vereinfacht zu beenden, an dessen Fortführung der Ausländer erkennbar kein Interesse mehr hat, wird auch für das Verwaltungsverfahren eingeführt. Dadurch soll verhindert werden, daß Ausländer das Asylverfahren durch bewußtes Nichtbetreiben verzögern. Entsprechend der Regelung in § 79 für das gerichtliche Verfahren sieht die Vorschrift die (fiktive) Rücknahme des Asylantrages vor. Ferner ist im Interesse der Verfahrensstraffung die Frist auf einen Monat verkürzt.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumnis der Frist bestimmt sich nach § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu § 34

Nach den Zielvorstellungen soll künftig das Bundesamt an Stelle der Ausländerbehörde die Abschiebungsandrohung erlassen.

Der Ausschluß der Anhörung des Ausländers entspricht dem geltenden Recht (§ 28 Abs. 3 AsylVfG, § 10 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG).

Zu § 35

Im Falle eines unbeachtlichen Asylantrages soll die Abschiebung des Ausländers grundsätzlich in den Staat erfolgen, in dem er vor Verfolgung sicher war. Sie kann aber auch in einen europäischen Staat erfolgen, wenn der Ausländer über diesen Staat eingereist ist, dieser zur Aufnahme des Ausländers bereit oder verpflichtet ist und die Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention anwendet.

Zu § 36

Absatz 1

Die Ausreisefrist ist im Hinblick auf die Zeitvorgaben der Zielvorstellungen von derzeit zwei Wochen (vgl. § 10 Abs. 2 AsylVfG) auf eine Woche verkürzt worden.

Absatz 2

Weist das Bundesamt einen Asylantrag als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ab, hat die Klage gegen diese Entscheidung entsprechend dem geltenden Recht keine aufschiebende Wirkung. Dies ergibt sich aus § 73 des Entwurfs. Wie bisher kann der Ausländer innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO stellen (*Satz 1*). Fristwährend ist allerdings nur noch der Eingang des Antrags bei dem Verwaltungsgericht. Die *Sätze 2 bis 5* übernehmen weitgehend das geltende Recht; insbesondere ist damit das Bleiberecht des Ausländers bis zum Abschluß des gerichtlichen Eilverfahrens weiterhin gesichert.

Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, daß in dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben sind. Die Vorschrift trifft für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eine dem § 72 Abs. 2, der für das Klageverfahren gilt, entsprechende Regelung. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen. Im Interesse der beschleunigten Durchführung des gerichtlichen Eilverfahrens wird der Antragsteller allerdings abweichend von § 72 Abs. 2 Satz 1 verpflichtet, dem Gericht seinen Sachvortrag bereits zusammen mit seinem innerhalb einer Woche zu stellenden Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vorzulegen.

Zu § 37

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 10 Abs. 4 des geltenden AsylVfG.

Absatz 2 entspricht § 11 Abs. 3 des geltenden AsylVfG.

Absatz 3 stellt klar, daß die Anordnung der aufschiebenden Wirkung wegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG in bezug auf nur einen von mehreren in der Abschiebungsandrohung genannten Staaten die Abschiebung in die anderen Staaten nicht hindert.

Zu § 38

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 28 Abs. 2 des geltenden AsylVfG. Lehnt das Bundesamt den Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder unbeachtlich ab, beträgt die Ausreisefrist wie bisher einen Monat.

Absatz 2 bestimmt, daß im Falle der Rücknahme des Asylantrags die Ausreisefrist eine Woche beträgt, die jedoch in Fällen, in denen der Ausländer zur freiwilligen Ausreise bereit ist, bis zu drei Monaten verlängert werden kann.

Zu § 39

Die Vorschrift regelt den Erlass der Abschiebungsandrohung für die Fälle, in denen das Verwaltungsgericht eine Anerkennung aufgehoben hat.

Zu § 40

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die Ausländerbehörde unverzüglich die für die Durchführung einer Abschiebung erforderlichen Informationen vom Bundesamt erhält.

Zu § 41

In den Fällen des § 53 Abs. 6 AuslG wird über die Aussetzung der Abschiebung nach Ermessen entschieden. Die Zuständigkeit für diese Ermessensentscheidung soll bei der Ausländerbehörde bleiben.

Die Vorschrift sieht deshalb eine auf drei Monate befristete gesetzliche Aussetzung der Abschiebung vor.

Über einen Widerruf dieser Aussetzung und die Erteilung einer Duldung nach Ablauf der drei Monate hat die Ausländerbehörde selbst zu entscheiden. Sie ist dabei an die Feststellung des Bundesamtes über das Vorliegen des Abschiebungshindernisses gebunden (§ 42).

Zu § 42

Die Vorschrift regelt die Bindung der Ausländerbehörden an die Entscheidungen des Bundesamtes über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG.

Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des Bundesamtes über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG gebunden. Tritt nach der Entscheidung des Bundesamtes ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 3 AuslG auf oder entfällt dieses Abschiebungshindernis, bedarf es keiner Aufhebung der Entscheidung des Bundesamtes; die Entscheidung hat in diesem Fall die Ausländerbehörde zu treffen. Im übrigen richten sich Widerruf und Rücknahme der Entscheidung des Bundesamtes nach § 71.

Zu § 43*Absatz 1*

Die Vollziehung einer Abschiebung setzt die vollziehbare Ausreisepflicht des Ausländers voraus.

Absatz 1 stellt deshalb für die Fälle, in denen ein anderweitiges ausländerbehördliches Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist, klar, daß eine im Asylverfahren vom Bundesamt erlassene Abschiebungsandrohung von der Ausländerbehörde erst vollzogen werden darf, wenn die Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 Satz 2 AuslG gegeben sind, d. h. wenn auch der nach den ausländerrechtlichen Vorschriften ergangene Verwaltungsakt (z. B. Ausweisung) vollziehbar ist.

Absatz 2 lehnt sich an § 28 Abs. 7 des geltenden AsylVfG an.

Die Regelung soll sicherstellen, daß durch die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 69 AuslG eine Abschiebung nicht verzögert werden kann.

Absatz 3 ermöglicht, die Abschiebung entgegen den Vorschriften des Ausländergesetzes zeitweilig auszusetzen, solange noch andere Familienangehörige im Asylverfahren stehen, um die gemeinsame Ausreise der Familie zu ermöglichen. Voraussetzung ist die gleichzeitige oder jeweils unverzüglich nach der Einreise erfolgte Asylantragstellung.

Zu § 44

Nach den Zielvorstellungen (Nummer 1) schaffen die Länder die Voraussetzungen — unter Festlegung eines Schlüssels, aus dem sich die von jedem Land vorzuhaltende Kapazität ergibt — für zentrale Gemeinschaftsunterkünfte, die über ausreichende Kapazitäten verfügen.

Die Vorschrift setzt diesen Teil der Zielvorstellungen um.

Absatz 1 begründet die Verpflichtung der Länder, Erstaufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie die notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Die Zahl der notwendigen Unterbringungsplätze bestimmt sich nach dem monatlichen Gesamtzugang an Asylsuchenden, der Aufnahmequote des Landes und der durchschnittli-

chen Aufenthaltsdauer der Asylsuchenden in den Aufnahmeeinrichtungen.

Absatz 2 verpflichtet den Bund, den Ländern die monatlichen Zugänge und die voraussichtliche Entwicklung als Grundlage für deren Planungen zu übermitteln.

In den Aufnahmeeinrichtungen werden auch asylbeherrschende Jugendliche untergebracht. *Absatz 3* stellt klar, daß die dort genannten Vorschriften auf Aufnahmeeinrichtungen keine Anwendung finden.

Zu § 45

Die Regelung lehnt sich an § 22 Abs. 2 des geltenden AsylVfG an.

Derzeit gilt folgende Regelung:

1. 20 vom Hundert der Asylbewerber werden auf die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder verteilt; die Verteilung auf die einzelnen Länder erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Wohnbevölkerung dieser Länder;
2. 80 vom Hundert der Asylbewerber werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

Baden-Württemberg	15,2 v. H.
Bayern	17,4 v. H.
Berlin	2,7 v. H.
Bremen	1,3 v. H.
Hamburg	3,3 v. H.
Hessen	9,3 v. H.
Niedersachsen	11,6 v. H.
Nordrhein-Westfalen	28,0 v. H.
Rheinland-Pfalz	5,9 v. H.
Saarland	1,8 v. H.
Schleswig-Holstein	3,5 v. H.

Hiernach ergibt sich — umgerechnet — folgender Schlüssel:

Baden-Württemberg	12,16 v. H.
Bayern	13,92 v. H.
Berlin	2,16 v. H.
Brandenburg	3,55 v. H.
Bremen	1,04 v. H.
Hamburg	2,64 v. H.
Hessen	7,44 v. H.
Mecklenburg-Vorpommern	2,76 v. H.
Niedersachsen	9,28 v. H.
Nordrhein-Westfalen	22,40 v. H.
Rheinland-Pfalz	4,72 v. H.
Saarland	1,44 v. H.
Sachsen	6,45 v. H.
Sachsen-Anhalt	3,95 v. H.
Schleswig-Holstein	2,80 v. H.
Thüringen	3,29 v. H.

Die Regelung legt diesen Schlüssel — auf- bzw. abgerundet auf eine Dezimalstelle — zugrunde.

Zu § 46

Die Vorschrift regelt, welche Aufnahmeeinrichtung den Ausländer aufzunehmen hat.

Nach *Absatz 1* ist für die Aufnahme des Ausländers die Aufnahmeeinrichtung zuständig, bei der sich der Ausländer gemeldet hat, wenn

- a) dort ein freier Unterkunftsplatz vorhanden ist und
- b) das Land im Rahmen seiner Aufnahmequote zur Aufnahme des Ausländers verpflichtet ist und
- c) die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers bearbeitet, dort somit die erforderlichen sachkundigen Entscheider und Sprachmittler zur Verfügung stehen.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, wird die zuständige Aufnahmeeinrichtung auf Antrag dieser Aufnahmeeinrichtung durch eine zentrale Verteilungsstelle bestimmt.

Absatz 2 regelt die Aufgaben der zentralen Verteilungsstelle. Für die Verteilung der Ausländer auf die Bundesländer ist zunächst die Aufnahmequote maßgebend. Im Rahmen dieser Aufnahmequote kommen sodann die Aufnahmeeinrichtungen des jeweiligen Landes in Betracht, die über freie Unterkunftsplätze verfügen. Verfügen mehrere Aufnahmeeinrichtungen des Landes über freie Unterkunftsplätze, kommen die Aufnahmeeinrichtungen in Betracht, deren zugeordnete Außenstellen des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers bearbeiten. Erfüllen mehrere der Aufnahmeeinrichtungen des Landes diese Voraussetzungen, wird die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung des Landes als zuständig für die Aufnahme des Ausländers bestimmt.

Ist ein Land aufgrund der Aufnahmequote zur Aufnahme des Ausländers verpflichtet, verfügen die Aufnahmeeinrichtungen des Landes jedoch nicht mehr über einen freien Unterkunftsplatz, bestimmt sich die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung nach *Absatz 5*.

Die Verteilung ist eine rein zahlenmäßige Verteilung. *Absatz 3* bestimmt deshalb, daß die Aufnahmeeinrichtung, die die Verteilung nach *Absatz 2* beantragt, der zentralen Verteilungsstelle lediglich Zahl und Herkunftsländer der zu verteilenden Ausländer übermittelt.

Die Verteilung nach *Absatz 2* setzt voraus, daß der zentralen Verteilungsstelle stets alle notwendigen Informationen über die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen vorliegen. Die Länder sind nach *Absatz 4* verpflichtet, dies sicherzustellen.

Da für die Verteilung auf die Länder die Aufnahmequote maßgebend ist, muß eine Verteilung auf das Land auch dann erfolgen, wenn die Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach den der zentralen Verteilungsstelle vorliegenden Informationen nicht mehr über freie Unterbringungsplätze verfügen. *Absatz 5* sieht deshalb vor, daß das Land generell für diese Fälle der zentralen Verteilungsstelle eine Aufnahmeein-

richtung benennt, der der Ausländer zugewiesen wird.

Zu § 47

Absatz 1 begründet die Verpflichtung des Ausländers, in der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Diese Verpflichtung endet *spätestens* nach drei Monaten. Dieser Zeitraum wurde gewählt, damit in Einzelfällen, in denen gewisse zeitliche Überschreitungen der Verfahrensdauer unvermeidlich sind, das Verfahren und ggf. eine Rückführung des Ausländers nicht durch einen zwischenzeitlichen Umzug verzögert werden.

Die Zielvorstellungen selbst gehen davon aus, daß die Verweildauer teilweise bis acht Wochen betragen kann.

In der Regel soll der Ausländer die Erstaufnahmeeinrichtung innerhalb des Sechs-Wochen-Zeitraumes verlassen.

Absatz 2 ermöglicht die Unterbringung eines Kindes bei den Eltern, auch wenn für dieses Kind kein Asylantrag gestellt wird.

Absatz 3 soll die Erreichbarkeit des Asylbegehrenden ermöglichen.

Zu § 48

Die Vorschrift regelt die Beendigung der Verpflichtung des Ausländers, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Nach *Nummer 1* endet die Verpflichtung mit der Zuweisung eines anderen Wohnortes oder einer anderen Unterkunft. Hauptfall ist der Fall der landesinternen Verteilung nach § 50.

Nach *Nummer 2* endet die Verpflichtung mit der unanfechtbaren Anerkennung als Asylberechtigter.

Nach *Nummer 3* beendet die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung die Verpflichtung.

Zu § 49

Absatz 1

Hat das Verwaltungsgericht im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens die Entscheidung des Bundesamtes bestätigt, soll in der Regel die Abschiebung aus der Aufnahmeeinrichtung heraus erfolgen. Ist die Abschiebung kurzfristig nicht möglich, weil etwa Reisepapiere noch beschafft werden müssen oder mit einem Erlaß der Landesregierung für eine bestimmte Zeit die Aussetzung der Abschiebung angeordnet ist, muß der Ausländer anderweitig untergebracht werden, damit die Aufnahmeplätze in der Aufnahmeeinrichtung wieder für Neuankommende zur Verfügung stehen.

Nach *Absatz 2* kann die Verpflichtung aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge oder sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung beendet werden.

Zu § 50

Die Vorschrift regelt die Verteilung aus der Aufnahmeeinrichtung auf das Land. Da die Verteilung auf die Aufnahmeeinrichtungen nach § 46 bereits die Aufnahmequoten der Länder berücksichtigt, scheidet eine länderübergreifende Verteilung entsprechend § 22 des geltenden AsylVfG aus.

Absatz 1 folgt aus den Zielvorstellungen. Das Bundesamt hat die Verteilung zu veranlassen, wenn eine kurzfristige Entscheidung nicht möglich ist.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 22 Abs. 9 Satz 2 des geltenden AsylVfG.

Absatz 3 legt fest, daß die zuständige Landesbehörde dem Bundesamt kurzfristig den Bezirk der Ausländerbehörde mitzuteilen hat, in dem sich der Ausländer nach der Verteilung aufzuhalten hat. Das Bundesamt muß im Interesse der Verfahrensbeschleunigung frühzeitig unterrichtet sein, welche Ausländerbehörde und welches Gericht zuständig sind.

Absatz 4 entspricht inhaltlich § 22 Abs. 5 des geltenden AsylVfG.

Absatz 5 ist an § 22 Abs. 7 des geltenden AsylVfG angelehnt.

Um eine möglichst schnelle Weiterleitung des Ausländers zur Entlastung der Aufnahmeeinrichtung zu gewährleisten, ist die Zustellung unmittelbar an den Ausländer vorgesehen.

Absatz 6 entspricht inhaltlich § 22 Abs. 8 des geltenden AsylVfG.

Zu § 51

Die Regelung entspricht inhaltlich § 23 des geltenden AsylVfG.

Absatz 1 entspricht § 23 Abs. 1 des geltenden AsylVfG hinsichtlich der Ausländer, die nicht oder nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen haben.

Absatz 2 entspricht § 23 Abs. 2 des geltenden AsylVfG. Endet die Verpflichtung des Ausländers, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, so gilt dies auch für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder.

Zu § 52

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß das Bundesamt unverzüglich von der Ausländerbehörde über den Verbleib des Ausländers unterrichtet wird.

Zu § 53

Absatz 1 lehnt sich an § 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 des geltenden AsylVfG an. Während das geltende Recht die Stellung des Asylantrags fordert, setzt die Aufenthaltsgestattung nach Satz 1 bereits mit dem Asylersu-

chen bei der Grenze, der Ausländerbehörde oder der Polizei eines Landes ein.

Da der Aufenthalt nur zur Durchführung eines Asylverfahrens gestattet ist, setzt die Aufenthaltsgestattung bei Folgeanträgen (§ 69) erst ein, wenn festgestellt ist, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen und ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist.

Satz 2 entspricht inhaltlich § 22 Abs. 1 des geltenden AsylVfG.

Absatz 2 lehnt sich an § 19 Abs. 5 des geltenden AsylVfG an.

Neben dem Visum erlöschen jedoch alle Aufenthaltsgenehmigungen mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten und eine Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung, um alle kurzfristigen Besuchsaufenthalte gleichzubehandeln.

Ferner kommen die mit der Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung verbundenen Wirkungen des § 69 Abs. 2 und 3 AuslG (geduldeter bzw. rechtmäßiger Aufenthalt bis zur Entscheidung über den Antrag) nicht zum Tragen.

Absatz 3 entspricht § 19 Abs. 3 des geltenden AsylVfG.

Zu § 54

Absatz 1 regelt die erstmalige räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung. Ist der Ausländer verpflichtet, den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen (§ 14 Abs. 1), ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für seine Aufnahme nach § 46 zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.

Hat der Ausländer nach § 14 Abs. 2 Satz 1 den Asylantrag beim Bundesamt zu stellen, ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem der Ausländer sich aufhält.

Absatz 2 entspricht § 20 Abs. 1 Satz 2 des geltenden AsylVfG.

Absatz 3 übernimmt aus der Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 1 des geltenden AsylVfG die Möglichkeit einer weitergehenden räumlichen Beschränkung auf das Gebiet einer Gemeinde.

Zu § 55

Die Vorschrift regelt das Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung während der Zeit der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Sie lehnt sich an § 25 des geltenden AsylVfG an, berücksichtigt aber die besondere Situation des kurzfristigen Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung.

Absatz 1 entspricht § 25 Abs. 1 des geltenden AsylVfG, beschränkt die Möglichkeit der Erlaubniserteilung aber auf die Fälle der zwingenden Gründe. Diese Einschränkung ist im Hinblick auf den zeitlich befristeten Aufenthalt des Ausländers in der Aufnahmeeinrichtung und die Notwendigkeit einer zügigen Durchführung des Asylverfahrens sachgerecht.

Absatz 2 entspricht § 25 Abs. 2 des geltenden AsylVfG.

Absatz 3 entspricht § 25 Abs. 3 des geltenden AsylVfG.

Zu § 56

Die Vorschrift regelt das Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung hinsichtlich der Personen, die nicht oder nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen.

Sie entspricht § 25 des geltenden AsylVfG.

Absatz 4 wird dahin gehend erweitert, daß auch der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen können.

Zu § 57

Die Vorschrift dient der Beschleunigung der Asylverfahren. Nach § 54 ist die Aufenthaltsgestattung räumlich beschränkt. Nach § 36 AuslG hat ein Ausländer den Teil des Bundesgebietes, in dem er sich einer räumlichen Beschränkung zuwider aufhält, unverzüglich zu verlassen.

Die Vorschrift regelt die Durchsetzung dieser Verpflichtung. Eine solche Regelung ist notwendig, um Weiterleitungsentscheidungen ggf. unverzüglich durchsetzen zu können und damit Verzögerungen im Asylverfahren zu vermeiden. Sie ist zum anderen notwendig, um der illegalen Binnenwanderung von Asylbewerbern entgegenzutreten zu können. Asylbewerber, die gegen die räumliche Beschränkung verstoßen, sollen unverzüglich zurückgeführt werden.

Absatz 1

Die Vorschrift dient der Klarstellung, wie die Verlassenspflicht durchzusetzen ist.

Absatz 2

Die Möglichkeit der Festnahme und der Haft ist notwendig, wenn der Zeitraum zwischen der Sistierung des Ausländers und der Abfahrt des nächsten Beförderungsmittels so lang ist, daß die Maßnahme insgesamt nicht mehr nur unmittelbarer Zwang, sondern schon Freiheitsentziehung ist.

Absatz 3 bestimmt die zuständigen Behörden.

Zu § 58

Die Regelung entspricht inhaltlich § 20 Abs. 2 Satz 1 bis 6 des geltenden AsylVfG.

Absatz 1 entspricht im wesentlichen § 20 Abs. 1 Satz 1 des geltenden AsylVfG.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 Nr. 2 und Satz 4 bis 6 des geltenden AsylVfG.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit.

Zu § 59

Absatz 1 untersagt die Ausübung einer Erwerbstätigkeit während des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung.

Dies ist notwendig, um die zügige Bearbeitung des Asylantrags und ggf. eine Abschiebung im Falle eines offensichtlich unbegründeten Asylantrags nicht zu erschweren.

Absatz 2 entspricht § 20 Abs. 2 Satz 7 des geltenden AsylVfG.

Zu § 60

Im Hinblick auf die obligatorische Unterbringung der Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen soll aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge eine gesetzliche Grundlage für eine Gesundheitsuntersuchung geschaffen werden. Dies entspricht auch einer Empfehlung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

Absatz 1 Satz 1 begründet die Verpflichtung des Ausländers zur Duldung der ärztlichen Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane. Den Umfang der Untersuchung bestimmt die oberste Landesgesundheitsbehörde (Satz 2). Sie bestimmt auch den untersuchenden Arzt. Die oberste Landesgesundheitsbehörde kann diese Befugnisse auf eine andere Stelle übertragen.

Absatz 2 regelt die Pflicht zur Unterrichtung der Unterbringungsbehörde über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung.

Zu § 61

Die Regelung entspricht § 20 Abs. 4 und 5 des geltenden AsylVfG.

Absatz 1 entspricht § 20 Abs. 4 Satz 1 des geltenden AsylVfG.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen § 20 Abs. 4 Satz 2 und 3 des geltenden AsylVfG. Im Hinblick auf den auf längstens drei Monate befristeten Aufenthalt von Ausländern in Aufnahmeeinrichtungen beträgt die Frist bei der erstmaligen Erteilung drei Monate.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit für die Erteilung der Bescheinigung.

Absatz 4 bestimmt, daß die Bescheinigung eingezogen werden soll, wenn die Aufenthaltsgestattung erloschen ist.

Zu § 62

Die Regelung entspricht § 27 des geltenden AsylfG.

Zu § 63

Absatz 1 lehnt sich an § 26 Abs. 1 Satz 3 des geltenden AsylVfG an.

Ein in Verwahrung genommener Paß ist dem Ausländer auszuhändigen, wenn der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung ist oder ihm eine solche erteilt wird, sofern der Paß für die Durchführung des Asylverfahrens nicht mehr benötigt wird.

Absatz 2 entspricht § 26 Abs. 3 des geltenden AsylVfG.

Zu § 64

Die Vorschrift regelt die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung, wenn der Aufenthaltsort des Asylsuchenden unbekannt ist.

Es soll sichergestellt werden, daß untergetauchte Asylbewerber möglichst schnell wieder aufgegriffen werden, damit das Asylverfahren nicht verzögert wird.

Zu Absatz 1

Grundvoraussetzung für die Ausschreibung ist, daß der Aufenthaltsort des Ausländers unbekannt ist. Die Nummern 1 bis 4 regeln die zusätzlichen Erfordernisse für die Zulässigkeit der Ausschreibung.

Absatz 2 bestimmt die Behörden, die eine Ausschreibung veranlassen können. Nach Satz 2 darf eine Ausschreibung nur von Personen veranlaßt werden, die von der zuständigen Behörde besonders ermächtigt sind.

Zu § 65

Die Vorschrift lehnt sich an die Grundsätze des § 20 Abs. 3 des geltenden AsylVfG an.

Absatz 1 bestimmt die Erlöschensgründe.

Nach *Absatz 2* tritt eine erloschene Aufenthaltsgestattung wieder in Kraft, wenn der Ausländer den Asylantrag verspätet stellt.

Zu § 66

Die Regelung entspricht inhaltlich § 29 des geltenden AsylVfG.

Absatz 1 entspricht § 29 Abs. 1 des geltenden AsylVfG. Der Aufenthalt des Ausländers gilt bis zur Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis als erlaubt.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 29 Abs. 2 des geltenden AsylVfG. Auf die Bestandskraft der Ausweisung kommt es zunächst nicht an (vgl. § 72 Abs. 2 AuslG).

Zu § 67

Nach § 44 AuslG erlischt die Aufenthaltsgenehmigung unter den dort festgelegten Voraussetzungen im Falle einer längerfristigen Ausreise.

Absatz 1 schafft eine für den Asylberechtigten günstigere Rechtslage.

Absatz 2 regelt die Folgen eines Übergangs der Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises auf einen anderen Staat nach dem Anhang zur Genfer Flüchtlingskonvention in bezug auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Zu § 68

Absatz 1 übernimmt die Vorschrift des § 30 Abs. 5 Satz 1 AuslG in das AsylVfG mit der Klarstellung, daß die Abschiebung nicht nur vorübergehend unmöglich sein muß.

Absatz 2 dient der Gleichstellung mit Asylberechtigten. Nach geltendem Recht steht jede Ausweisung der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis entgegen (§ 8 Abs. 2 AuslG).

Zu § 69

Absatz 1 lehnt sich an § 14 Abs. 1 des geltenden AsylVfG an. Ein weiteres Asylverfahren ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchzuführen. Die bisher der Ausländerbehörde obliegende Prüfung des Vorliegens dieser Voraussetzungen obliegt nunmehr allein dem Bundesamt.

Nach *Absatz 2* ist der Folgeantrag beim Bundesamt zu stellen.

Absatz 3 regelt das Verfahren, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht gegeben sind. Er lehnt sich an § 10 Abs. 2 und 3 des geltenden AsylVfG an.

Absatz 4 lehnt sich an § 14 Abs. 2 des geltenden AsylVfG an. Die Frist von sechs Monaten wird allerdings auf ein Jahr erweitert. Da die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG dem Bundesamt obliegt (*Absatz 1*), darf eine Abschiebung erst nach einer entsprechenden Mitteilung des Bundesamtes erfolgen.

Zu Absatz 5

Satz 1 prolongiert die räumliche Beschränkung aus dem ersten Asylverfahren auf das Folgeverfahren.

Diese Regelung soll gewährleisten, daß einzelne Länder nicht durch eine illegale Binnenwanderung abgelehnter Asylbewerber besonders belastet werden. *Satz 2* erklärt abweichend vom geltenden § 14 Abs. 4 AsylVfG für ausländerrechtliche Maßnahmen auch die Ausländerbehörde für zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer tatsächlich aufhält, um eine mögliche Abschiebung nicht durch Transporte zu verzögern.

Absatz 6 enthält eine notwendige Klarstellung.

Zu § 70

Die Regelung entspricht § 15 des geltenden AsylVfG mit folgenden Änderungen:

In *Absatz 1* wird klargestellt, daß die Erlöschenstatbestände auch Anwendung finden, wenn einem Ausländer nach § 26 (Familienasyl) die Rechtsstellung eines Asylberechtigten gewährt wird.

In *Absatz 1* Nr. 4 wird der bisherige Widerrufstatbestand des Verzichts als Erlöschenstatbestand normiert; gleichbehandelt wird die Rücknahme des Asylantrags nach anerkennender Entscheidung des Bundesamtes und vor deren Unanfechtbarkeit.

Zu § 71

Die Vorschrift regelt den Widerruf und die Rücknahme asylrechtlicher Entscheidungen und der Entscheidungen über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 1, 2, 4 und 6 AuslG.

Absatz 1 entspricht § 16 Abs. 1 des geltenden AsylVfG mit folgenden Änderungen:

— Es wird klargestellt, daß die Widerrufstatbestände auch Anwendung finden, wenn einem Ausländer nach § 26 (Familienasyl) die Rechtsstellung eines Asylberechtigten gewährt wurde.

— Der Verzicht auf die Asylberechtigung soll künftig zur Verfahrenserleichterung nicht mehr ein Widerrufsverfahren erfordern, sondern zum Erlöschen der Asylberechtigung führen (vgl. § 70 Abs. 1 Nr. 4).

Absatz 2 entspricht § 16 Abs. 2 des geltenden AsylVfG mit der Klarstellung, daß die Vorschrift auch die Ausländer erfaßt, denen nach § 26 (Familienasyl) die Rechtsstellung eines Asylberechtigten gewährt wurde.

Absatz 3 regelt den Widerruf und die Rücknahme der Entscheidung des Bundesamtes über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 1, 2, 4 und 6 AuslG.

Absatz 4 Satz 1 entspricht § 16 Abs. 3 Satz 1 des geltenden AsylVfG. Um das Widerrufsverfahren zu vereinfachen, kann künftig auf eine persönliche Anhörung verzichtet und dem Ausländer Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

Absatz 5 dient der Klarstellung.

Zu § 72

Absatz 1 verkürzt im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die Frist für Klagen gegen Entscheidungen nach dem Asylverfahrensgesetz auf grundsätzlich zwei Wochen. In den Fällen des fristgebundenen einstweiligen Rechtsschutzes (§ 36 Abs. 2) ist die Klage jedoch bereits in der für den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO geltenden Frist von einer Woche zu erheben. Auf diese Weise ist sichergestellt, daß das Gericht rechtzeitig weiß, ob der Antragsteller Klage erhoben hat und damit ein die Anordnung der aufschiebenden Wirkung regelmäßig erst ermöglichen der Rechtsbehelf (vgl. § 80 Abs. 1 VwGO) vorliegt.

Absatz 2 soll die Mitwirkungspflicht des Asylbegehrenden verstärken und den Besonderheiten des asylgerichtlichen Verfahrens Rechnung tragen. *Satz 1* verpflichtet den Kläger, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung anzugeben. Die Soll-Vorschrift des § 82 Abs. 1 Satz 3 VwGO wird damit für den Bereich der Asylstreitigkeiten zu einer zwingenden Regelung ausgestaltet. Das ist sachgerecht, denn die Gerichte sind in Asylverfahren in besonderem Maße auf die Mitwirkung des Klägers angewiesen. Dieser beruft sich regelmäßig auf Umstände, die in seinem persönlichen Lebensbereich liegen und daher nur von ihm selbst vorgetragen werden können. Auch die Beweismittel, die diese Umstände belegen können (insbesondere Zeugen, Urkunden), kann vielfach nur der Kläger selbst benennen. Kommt der Kläger seiner hieraus folgenden Mitwirkungspflicht nicht oder nur unzulänglich nach, führt dies zu erheblichen Verzögerungen; dem soll durch die Regelung in Satz 1 abgeholfen werden. Unberührt bleibt der Untersuchungsgrundsatz des § 86 Abs. 1 VwGO. Deshalb werden die Gerichte beispielsweise Ermittlungen über die allgemeine politische Lage in den Herkunftsländern der Asylbewerber, soweit erforderlich, auch weiterhin von Amts wegen vornehmen müssen.

Satz 2 sieht vor, daß verspätet vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel unberücksichtigt bleiben. Der Kläger ist hierüber ebenso wie über seine Verpflichtung nach Satz 1 zu belehren (*Satz 3*). Ist dies geschehen, kann der Kläger mit verspätetem Vorbringen nur noch gehört werden, wenn die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben sind (*Satz 4*). *Satz 5* stellt klar, daß neue Tatsachen und Beweismittel auch nach Ablauf der Frist vorgebracht werden können. *Satz 6* entspricht § 87 Abs. 3 Satz 3 VwGO.

Zu § 73

Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz hat nur in den ausdrücklich angeführten Fällen aufschiebende Wirkung; im übrigen entfällt die aufschiebende Wirkung. Die Regelung trägt für die Fälle des § 38 Abs. 1 der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Artikels 16 Abs. 2 GG als verfahrensabhängigem Grundrecht Rechnung. Sie stellt für den Fall, daß der

Asylantrag zwar abgelehnt, aber nicht als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet eingestuft worden ist, das Bleiberecht des Ausländers für die Dauer des Klageverfahrens sicher. Dies entspricht dem bisherigen § 30 Satz 1, zweiter Halbsatz AsylVfG. Die weiteren Regelungen des alten § 30 AsylVfG über das sog. Verbundverfahren sind entbehrlich.

Zu § 74

§ 74 sieht vor, daß im Gerichtsverfahren in erheblich größerem Umfang als bisher der Einzelrichter entscheidet.

Hat das Bundesamt den Asylantrag als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet zurückgewiesen oder ist eine Verteilungsentscheidung nach § 50 oder eine Auflage nach § 58 im Streit, dann ist der Einzelrichter unmittelbar zuständig, ohne daß es eines besonderen Übertragungsaktes bedarf (*Absatz 1*). Welcher Richter innerhalb der Kammer der zuständige Einzelrichter ist, ergibt sich aus dem vom Vorsitzenden vor Beginn des Geschäftsjahres aufzustellenden Geschäftsverteilungsplan der Kammer.

In allen anderen Fällen wird nach *Absatz 2* zunächst die Kammer des Verwaltungsgerichts befaßt, die den Rechtsstreit auf den Einzelrichter überträgt, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Absatz 3 regelt die Übertragung bzw. die Rückübertragung der Sache von dem Einzelrichter auf die Kammer. Die Regelung, die sowohl für die Fälle des Absatzes 1 als auch für die Fälle des Absatzes 2 gilt, sieht die Verpflichtung des Einzelrichters vor, die Sache an die Kammer zu übertragen bzw. zurückzuübertragen, wenn sich ergibt, daß der Rechtsstreit besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder von grundsätzlicher Bedeutung ist. In den Fällen des Absatzes 1 kommt dies beispielsweise in Betracht, wenn der Einzelrichter die Sache trotz der Einstufung als offensichtlich unbegründet durch das Bundesamt für rechtlich oder tatsächlich schwierig hält. In den Fällen des Absatzes 2 kann sich dies aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergeben.

Um sicherzustellen, daß Entscheidungen nach dem Asylverfahrensgesetz nicht von berufsunerfahrenen Richtern getroffen werden, sieht *Absatz 4* vor, daß Proberichter im ersten Jahr ihrer Tätigkeit nicht als Einzelrichter eingesetzt werden dürfen; dies entspricht dem bisherigen § 31 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG.

Zu § 75

Zur Klärung einer in der Rechtsprechung bisher sehr unterschiedlich beantworteten Frage sieht *Absatz 1 Satz 1* ausdrücklich vor, daß das Gericht bei seiner Entscheidung stets auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. im Zeitpunkt der Entscheidungsfällung abzustellen hat. Das Gericht muß damit auch neue Tatsachen, die sich erst nach der Entscheidung der Behörde ergeben,

berücksichtigen. Dies gilt nach der Klarstellung in Satz 2 nicht, soweit der Kläger oder Antragsteller mit dem entsprechenden Vortrag nach § 72 Abs. 2 Satz 2 ausgeschlossen ist. Die Regelung soll dazu beitragen, den Streit über das Asyl- und Bleiberecht des Ausländers umfassend zu beenden und neue Verwaltungsverfahren möglichst zu vermeiden.

Absatz 2 erleichtert den Gerichten — über § 117 Abs. 3 und 5 VwGO hinausgehend — die Abfassung der Entscheidung. Soweit das Gericht den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Verwaltungsakts folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt, sieht es nicht nur von den Entscheidungsgründen, sondern auch von der Darstellung des Tatbestandes ab. Das gleiche gilt im Falle des übereinstimmenden Verzichts der Beteiligten. Die Vorschrift findet in Klageverfahren und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Anwendung.

Zu § 76

Absatz 1 enthält, anknüpfend an den bisherigen § 32 Abs. 6 und 8 AsylVfG, einen Rechtsmittelausschluß für die Fälle, in denen die Klage als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen wird. Über das geltende Recht hinaus erfaßt die Regelung nicht nur die Entscheidungen der Kammer des Verwaltungsgerichts, sondern auch diejenigen des Einzelrichters. Nicht zuletzt im Hinblick auf den vorgesehenen verstärkten Einzelrichtereinsatz (vgl. § 74 des Entwurfs) wird der Anwendungsbereich der Vorschrift damit wesentlich erweitert. Die Masse der eindeutig aussichtslosen Klageverfahren kann auf diese Weise regelmäßig in einer Instanz rechtskräftig abgeschlossen werden.

Absatz 2 sieht vor, daß in den übrigen Fällen die Berufung zum Oberverwaltungsgericht eröffnet ist, soweit sie zugelassen wird. Die Zulassung kann nur durch das Oberverwaltungsgericht erfolgen. Die Filterwirkung des Zulassungsverfahrens wird damit verbessert. Die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist in keinem Fall gegeben (vgl. § 32 Abs. 8 AsylVfG in der bisherigen Fassung).

Absatz 3 nennt als Zulassungsgründe nur noch die grundsätzliche Bedeutung der Sache und die Divergenz. Der Zulassungsgrund „Verfahrensmangel“ entfällt. Das dient der Entlastung der Oberverwaltungsgerichte und versetzt diese in die Lage, ihre Arbeitskraft auf die notwendige Rechtsvereinheitlichung und -fortbildung zu konzentrieren.

Absatz 4 ist weitgehend dem geltenden § 32 Abs. 4 AsylVfG nachgebildet. Abweichend hiervon tritt jedoch an die Stelle der Nichtzulassungsbeschwerde der Zulassungsantrag. Das ist erforderlich, weil eine mit der Beschwerde anfechtbare negative Zulassungsentscheidung des Verwaltungsgerichts nicht mehr vorgesehen ist. Die Frist für die Stellung des Antrags beträgt in Anlehnung an § 72 Abs. 1 zwei Wochen.

Absatz 5 entspricht dem geltenden § 32 Abs. 5 Satz 2 bis 4 AsylVfG. Die Oberverwaltungsgerichte können

damit über unzulässige oder unbegründete Zulassungsanträge sehr rasch und ohne nennenswerten Verfahrensaufwand entscheiden.

Absatz 6 sieht in Angleichung an Absatz 3 vor, daß auch die Revisionszulassung nicht auf Verfahrensrügen gestützt werden kann. Zulassungsgründe sind auch insoweit nur die grundsätzliche Bedeutung der Sache und die Divergenz. In diesem eingeschränkten Rahmen ist die Beibehaltung der Revisionsmöglichkeit unverzichtbar. Die Revision kann unter den Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 VwGO wie bisher entweder von den Oberverwaltungsgerichten oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung von dem Bundesverwaltungsgericht zugelassen werden. Wegen der weitaus geringeren Zahl der insoweit in Betracht kommenden Fälle ist es nicht erforderlich, auch das Verfahren für die Zulassung der Revision als Antrags- bzw. Annahmeverfahren auszugestalten.

Absatz 7 stellt den Zulassungsantrag des Absatzes 4, der funktional der bisherigen Nichtzulassungsbeschwerde entspricht, sowohl für das Verfahren nach § 84 VwGO als auch für die Kosten und Gebühren ausdrücklich der Nichtzulassungsbeschwerde gleich.

Zu § 77

Absatz 1 nimmt Bezug auf § 128 a VwGO und stellt damit klar, in welcher Weise der Kläger mit erstinstanzlich verspätetem Vorbringen auch in der Berufungsinstanz ausgeschlossen bleibt.

Absatz 2 untersagt dem Oberverwaltungsgericht im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die Zurückweisung der Sache an das Verwaltungsgericht; das entspricht dem geltenden § 32 Abs. 7 AsylVfG.

In Anlehnung an § 130 a VwGO gestattet es **Absatz 3** dem Oberverwaltungsgericht, einer Berufung durch Beschluß stattzugeben, wenn es sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Vorschrift kann insbesondere Anwendung finden, wenn das Oberverwaltungsgericht (oder das Bundesverwaltungsgericht) hinsichtlich einer bestimmten Fallgruppe eine Grundsatzentscheidung getroffen hat und weitere Verfahren derselben Fallgruppe, die keine Besonderheiten aufweisen, noch in der Berufungsinstanz anhängig sind. Diese Verfahren können dann nach Maßgabe der Grundsatzentscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß entschieden werden.

Die Regelung erfaßt nur die Berufung des Asylbewerbers. Es wäre nicht vertretbar, wenn auch eine (zu Lasten des Asylbewerbers eingelegte) Berufung des Bundesbeauftragten im Beschlußverfahren Erfolg haben könnte; denn dem in erster Instanz obsiegenden Asylbewerber darf dieser Prozeßerfolg in der Berufungsinstanz nicht genommen werden, ohne ihm zuvor Gelegenheit zur Äußerung in einer mündlichen Verhandlung zu geben.

Zu § 78

Die Vorschrift schließt die Beschwerde gegen Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz generell aus; ausgenommen bleibt lediglich die revisionsrechtliche Nichtzulassungsbeschwerde. Der Rechtsmittelausschluß erstreckt sich auf sämtliche Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, aber auch sonstige Nebenverfahren (z. B. Prozeßkostenhilfe, Kostenangelegenheiten).

Zu § 79

Anknüpfend an den bisherigen § 33 AsylVfG enthält § 79 eine Vorschrift, die es ermöglicht, ein asylgerichtliches Verfahren vereinfacht zu beenden, an dessen Fortführung der Kläger erkennbar kein Interesse mehr hat. Abweichend von der bisherigen Regelung sieht *Satz 1* allerdings die (fiktive) Rücknahme der Klage anstelle der Erledigung vor; dies entspricht dem Grundgedanken der Vorschrift besser und dient der Rechtsklarheit. Ferner ist im Interesse der Verfahrensstraffung die maßgebliche Frist auf einen Monat verkürzt.

Zu § 80

§ 80 schränkt das Ermessen des Vorsitzenden, dem bevollmächtigten Rechtsanwalt die Akten zur Mitnahme in seine Wohnung oder in seine Geschäftsräume zu übergeben (§ 100 Abs. 2 Satz 3 VwGO), für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ein. Ausnahmen von dem Grundsatz, daß die Akten auf der Geschäftsstelle des zur Entscheidung berufenen Gerichts einzusehen sind, sind nur zulässig, wenn eine Verfahrensverzögerung ausgeschlossen ist. Dies kann etwa der Fall sein, wenn zu erwarten ist, daß das Gericht vor der Rückkehr der Akten aus anderen Gründen eine Entscheidung noch nicht wird treffen können.

Die Verpflichtung zur fristgemäßen Angabe von Tatsachen und Beweismitteln zur Begründung des Antrags (§ 36 Abs. 3) wird durch die Regelung nicht berührt. Der Antragsteller ist zu dem entsprechenden Tatsachenvortrag auch ohne Akteneinsicht in der Lage. Es steht ihm selbstverständlich frei, das Gericht auf ergänzende Gesichtspunkte hinzuweisen, die sich bei Durchsicht der Akten ergeben haben.

Soweit ein Kläger oder dessen Rechtsanwalt Akteneinsicht im Klageverfahren begehrt, gilt § 80 nicht unmittelbar. Jedoch hat der Vorsitzende bei der Ausübung des ihm nach § 100 Abs. 2 Satz 3 VwGO eingeräumten Ermessens den Regelungszweck des § 80 insoweit zu berücksichtigen, als die Durchführung eines noch anhängigen Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes nicht über eine Akteneinsicht im Klageverfahren verzögert werden darf.

Zu § 81

Die Ermächtigung zur Bildung besonderer, gegebenenfalls auch auswärtiger Spruchkörper für Asylsachen soll dazu beitragen, die gebotene zügige Abwicklung der Asylstreitigkeiten auch in gerichtsorganisatorischer Hinsicht zu erleichtern.

Zu § 82

Nach den Zielvorstellungen (Nummer 5.2) soll die Strafandrohung für Schlepper auf fünf Jahre erhöht werden.

Absatz 1 Satz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem geltenden § 36 Abs. 1 AsylVfG. Durch *Satz 2* wird zur wirksameren Bekämpfung der Fälle, in denen der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt, der Strafraum auf fünf Jahre erhöht.

Absatz 2 entspricht § 36 Abs. 2 des geltenden AsylVfG.

Absatz 3 entspricht § 36 Abs. 4 des geltenden AsylVfG.

Die Übernahme der Vorschrift des § 36 Abs. 3 des geltenden AsylVfG ist entbehrlich. Die allgemeinen Regeln des Strafgesetzbuches über Anstiftung und Beihilfe finden Anwendung, ohne daß es hierzu einer dem bisherigen § 36 Abs. 3 AsylVfG entsprechenden besonderen Regelung bedarf. Dies gilt auch für Beteiligte, die nicht Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind.

Zu § 83

Die Regelung entspricht inhaltlich dem § 34 des geltenden AsylVfG, allerdings ist auf eine Strafabwehrung der Pflicht, erkennungsdienstliche Maßnahmen zu dulden, verzichtet worden; insoweit genügt die Durchsetzung im Wege des unmittelbaren Zwangs.

Absatz 2 des geltenden § 34 AsylVfG ist entbehrlich (s. o. zu § 82).

Zu § 84

Die Regelung entspricht inhaltlich § 35 des geltenden AsylVfG.

Die Vorschrift des § 35 Abs. 3 des geltenden AsylVfG ist allerdings als entbehrlich nicht übernommen. Für Beteiligte gilt § 14 des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

Zu § 85

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften.

Zu § 86

Die Vorschrift ermächtigt die Landesregierung, Aufgaben, die der Aufnahmeeinrichtung nach diesem Entwurf obliegen, anderen Stellen des Landes zu übertragen.

Zu § 87

Absatz 1 entspricht dem grundgesetzlichen Zitiergebot.

Absatz 2 ist im Hinblick auf die Haftvorschriften des Entwurfs erforderlich. Er gewährleistet die Einhaltung des Artikels 104 GG bei Freiheitsentziehungen.

Zu § 88

Die Vorschrift übernimmt die in § 38 des geltenden AsylVfG enthaltene Regelung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ausländergesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Vorschrift erweitert den bisherigen § 3 Abs. 4 AuslG in zweifacher Hinsicht: Der Bundesminister des Innern soll Rechtsverordnungen mit einer Geltungsdauer von längstens drei Monaten ohne Zustimmung des Bundesrates

- nicht nur zur Erfüllung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, sondern auch zur Wahrung öffentlicher Interessen und
- nicht nur zur Befreiung von der Aufenthaltsgenehmigungs- und der Visumpflicht, sondern auch zur Aufhebung dieser Befreiungen

erlassen können.

Beide Erweiterungen sind erforderlich, damit der Bund rasch und flexibel die Einreisebestimmungen etwaigen Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse vorläufig anpassen und die mit dem normalen Verfahren beim Erlass einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verbundene zeitliche Verzögerung vermeiden kann. Die Erweiterungen sind insbesondere geboten, damit die Bundesrepublik Deutschland in Abstimmung und zeitgleich mit den Schengen Vertragspartnern und mit den anderen EG-Staaten die Einreisebestimmungen für Drittausländer ändern kann.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift enthält keine sachliche, sondern lediglich eine notwendige rein redaktionelle Folgeänderung daraus, daß der bisherige § 30 Abs. 5 Satz 1 AuslG nunmehr als § 68 Abs. 1 des Entwurfs in das Asylverfahrensgesetz übernommen ist.

Zu Nummer 3

Die Einfügung dient der Klarstellung, daß § 53 Abs. 3 AsylVfG n. F. nicht als spezielles und späteres Gesetz den § 35 Abs. 1 Satz 2 AuslG derogiert.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift enthält notwendige Folgeänderungen aus der Neuregelung des Asylverfahrensrechts. § 48 Abs. 3 AuslG regelt die Ausweisung von Asylbewerbern. Nach seiner bisherigen Fassung gilt er nur für die Asylbewerber, die einen beachtlichen Asylantrag gestellt haben, während für Ausländer, die einen unbeachtlichen Asylantrag gestellt haben, uneingeschränkt dieselben Vorschriften gelten wie für Ausländer, die keinen Asylantrag gestellt haben.

Da nach dem neuen Asylverfahrensrecht die Unbeachtlichkeitsprüfung dem Bundesamt und nicht mehr der Ausländerbehörde obliegt, kann diese vor der Entscheidung des Bundesamtes nicht mehr zwischen beachtlichen und unbeachtlichen Asylanträgen unterscheiden. Deshalb muß im § 48 Abs. 3 AuslG auf diese Differenzierung verzichtet werden. Dementsprechend werden in § 48 Abs. 3 Satz 1 AuslG durch die Streichung des Wortes „beachtlichen“ die unbeachtlichen mit den beachtlichen Asylanträgen und durch die Neufassung des § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AuslG die als unbeachtlich abgelehnten den als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylanträgen gleichgestellt.

Zu Nummer 5

Die Neufassung des § 50 AuslG dient zum einen der Verfahrensbeschleunigung und zieht zum anderen die notwendigen Konsequenzen daraus, daß die Behörde, die die Abschiebung androht, nicht mit der Behörde identisch ist, die die Abschiebung vollzieht. Das Auseinanderfallen von androhender und vollziehender Behörde ist nicht notwendig auf den Bereich des Asylverfahrensrechts beschränkt. Die Länder können auch für den Bereich des allgemeinen Ausländerrechts den Vollzug der Abschiebung bei einzelnen Ausländerbehörden zentralisieren.

Absatz 1 übernimmt den bisherigen § 50 Abs. 1 Satz 1 und 3 AuslG in unveränderter Fassung.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 50 Abs. 1 Satz 2 AuslG mit folgenden Änderungen:

- Der in erster Linie in Betracht kommende Zielstaat soll stets angegeben werden, auch wenn es der Herkunftsstaat des Ausländers ist.

- Der Ausländer soll darauf hingewiesen werden, daß er auch in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, abgeschoben werden kann.

Die generelle Erweiterung des Kreises der Zielstaaten entspricht der nach § 60 Abs. 4 und § 61 Abs. 3 AuslG für die Zurückweisung und die Zurückschiebung geltenden Regelung. Sie ist notwendig, weil die androhende Behörde nicht in der Lage ist, abschließend alle für die Abschiebung in Betracht kommenden Zielstaaten zu nennen. Erweist sich beim Vollzug der Abschiebung, daß die Rückführung in den in der Androhung genannten Staat nicht möglich ist oder daß eine günstigere Abschiebungsmöglichkeit (z. B. in einen zur Rückübernahme verpflichteten Nachbarstaat) besteht, soll die Abschiebung nicht daran scheitern, daß der andere Zielstaat nicht ebenfalls schon in der Androhung konkret bezeichnet ist.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine Klarstellung, die im Hinblick auf die Rechtsprechung einiger Verwaltungsgerichte notwendig ist.

Die §§ 51 und 53 AuslG regeln keine absoluten, sondern relative, auf einen bestimmten Staat bezogene Abschiebungshindernisse. Schon daraus folgt, daß sie dem Erlaß einer Abschiebungsandrohung nicht entgegenstehen können. Vielmehr können sie lediglich zu einer Einschränkung der Androhung führen, wie sie in Satz 2 ausdrücklich angeordnet ist.

§ 54 AuslG kann — je nach dem Inhalt des Erlasses der obersten Landesbehörde — ebenfalls nur ein relatives, er kann aber auch ein absolutes Abschiebungsverbot begründen. Die Erlasse nach § 54 AuslG sind jedoch stets befristet und begründen daher zunächst immer nur vorübergehende Abschiebungshindernisse. Fest steht, daß die Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung nicht durch den späteren Erlaß einer Verfügung nach § 54 AuslG in Frage gestellt wird. Aus § 56 Abs. 6 AuslG folgt, daß in diesem Falle die Abschiebung nach Ablauf des Abschiebestopps ohne nochmalige Androhung vollzogen wird. Im Hinblick darauf ist es sachlich nicht gerechtfertigt, nach Erlaß eines Abschiebestopps gemäß § 54 AuslG mit dem Erlaß der Abschiebungsandrohung bis zum Auslaufen des Abschiebestopps zu warten. Dies würde zu einer erheblichen Verzögerung der Verfahren führen und die Aufenthaltsbeendigung ungerechtfertigt über die Dauer des Abschiebestopps hinaus verzögern.

Darüber hinaus ist die Unbeachtlichkeit des § 54 AuslG für den Erlaß der Abschiebungsandrohung zwingend in den Fällen vorgegeben, in denen dem Bundesamt der Erlaß der Abschiebungsandrohung obliegt. Denn aus staatsorganisationsrechtlichen Gründen ist es ausgeschlossen, eine Bundesbehörde den Weisungen oberster Landesbehörden zu unterwerfen.

Die in § 55 Abs. 3 AuslG geregelten Duldungsgründe sind vorübergehender Natur. Sie betreffen nicht das Ob, sondern ausschließlich den Zeitpunkt des Vollzugs der Abschiebung. Weder kann im Zeitpunkt des Erlasses der Androhung verbindlich festgestellt wer-

den, ob die Duldungsgründe noch im Zeitpunkt der Vollziehbarkeit der Androhung vorliegen werden, noch kann bei Erlaß der Androhung der Eintritt der Duldungsgründe bis zum Eintritt der Vollziehbarkeit der Androhung ausgeschlossen werden. Duldungsgründe können stets bis zur Beendigung des tatsächlichen Vollzugs der Abschiebung eintreten und geltend gemacht werden, ohne die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung in Frage zu stellen. Es wäre deshalb überflüssig und sachwidrig, das Vorliegen dieser Duldungsgründe schon vor Erlaß der Androhung zu prüfen. Darüber hinaus würden neue Möglichkeiten für erhebliche Verfahrensverzögerungen eröffnet. Jede Erkrankung des Ausländers würde den Erlaß der Abschiebungsandrohung zunächst verhindern, jede behauptete Erkrankung die Widerlegung der Behauptung vor Erlaß der Androhung erforderlich machen.

Ebensowenig kann eine tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung, obwohl sie nach § 55 Abs. 2 AuslG ein zwingender Duldungsgrund ist, schon der Androhung entgegenstehen. Der Verzicht auf die Abschiebung im Falle ihrer Unmöglichkeit ist kein Recht des Ausländers, sondern lediglich faktische Folge der gegebenen tatsächlichen Verhältnisse. Es wäre sachwidrig, die androhende Behörde vor Erlaß der Androhung mit der Prüfung zu belasten, ob im späteren Zeitpunkt des Vollzugs der Abschiebung diese tatsächlich möglich sein wird. Ebensowenig kann ein Verwaltungsgericht die Abschiebung wegen tatsächlicher Unmöglichkeit verbieten, weil sich die Abschiebung letztlich erst beim Vollzug als möglich oder unmöglich erweist. Dies gilt insbesondere im Falle der Paßlosigkeit. Es gibt Einzelfälle, in denen die Abschiebung trotz fehlenden Passes gelungen ist. Die Möglichkeit, dies zu versuchen, muß der Behörde erhalten bleiben.

Zudem würde die — ohnehin nur vorläufige — umfassende Prüfung der tatsächlichen Abschiebungsmöglichkeit vor Erlaß der Androhung zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen. Die Trennung zwischen Androhung und Vollzug der Abschiebung, zwischen androhender und vollziehender Behörde ist ein wesentliches Mittel der Verfahrensbeschleunigung. Das gilt nicht nur für die Aufenthaltsbeendigung durch Abschiebung, sondern auch für die Fälle freiwilliger Ausreise. Denn Ausländer sind nicht selten zur freiwilligen kontrollierten Ausreise erst bereit, wenn die Abschiebung nach gerichtlicher Bestätigung als unausweichliche Alternative droht. Würden etwaige tatsächliche Vollzugshindernisse die gerichtlich nachprüfbare Zulässigkeit der Androhung in Frage stellen, würden auch freiwillige Ausreisen verzögert.

Absatz 3 Satz 2 soll die Beachtung der Abschiebungsverbote nach den §§ 51 und 53 Abs. 1 bis 4 AuslG auch in den Fällen gewährleisten, in denen androhende und vollziehende Behörde nicht identisch sind.

Absatz 3 Satz 3 enthält keine sachliche Änderung, sondern eine dem § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO entsprechende, aber im Hinblick auf die abweichende Praxis einiger Verwaltungsgerichte notwendige Klarstellung.

Absatz 4

Die Vorschrift dient der Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung. Für den Fall, daß die Abschiebung auf Grund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Ausreisepflicht oder die Abschiebungsandrohung ausgesetzt wird und sich damit die gesetzte Ausreisefrist zunächst erledigt, wird klargestellt, daß nach Wiedereintritt der Abschiebungsvoraussetzungen die Bestimmung der Ausreisefrist nicht wiederholt werden muß. Sofern der Ausländer rechtzeitig vor Ablauf der Ausreisefrist den Rechtsbehelf eingelegt hat, beginnt nach Eintritt der Vollziehbarkeit erneut die ursprüngliche Ausreisefrist. Dagegen beginnt nach Wiedereintritt der Vollziehbarkeit — wie auch schon im bisher geltenden Recht — keine erneute Ausreisefrist, wenn der erfolglose Rechtsbehelf erst nach Ablauf der gesetzten Ausreisefrist eingelegt wurde.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 2. *Satz 1* ist unverändert. In *Satz 2* wird die bisherige Ist- durch eine Soll-Regelung ersetzt.

Damit sollen eine Verzögerung der Abschiebung und eine Haftverlängerung durch anschließende Abschiebungshaft verhindert werden, wenn der Ausländerbehörde die Einhaltung der Wochenfrist nicht möglich ist. Im übrigen erfährt der inhaftierte Ausländer den Termin seiner Haftentlassung und damit den Abschiebungstermin im allgemeinen früher als die Ausländerbehörde. Aus der Abschiebungsandrohung weiß er, daß er aus der Haft abgeschoben werden soll.

Zu Nummer 6

Die Änderungen des § 51 Abs. 2 AuslG sind notwendige redaktionelle Folgeänderungen daraus, daß der bisherige § 51 Abs. 2 Satz 3 nunmehr in § 4 AsylVfG enthalten ist.

Der bisherige § 51 Abs. 3 AuslG ist als § 3 in das Asylverfahrensgesetz übernommen. Daraus folgt die Streichung des § 51 Abs. 3 AuslG und die Umbenennung des bisherigen Absatzes 4 in Absatz 3.

Der neu gefaßte § 51 Abs. 4 AuslG entspricht dem bisherigen § 51 Abs. 5 AuslG mit folgenden Änderungen:

- Das Gebot, in der Abschiebungsandrohung die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht abgeschoben werden darf, ist nicht mehr an dieser Stelle, sondern zusammen mit der entsprechenden Regelung für die zwingenden Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG nunmehr in § 50 Abs. 3 AuslG geregelt (s. o. Nummer 5).
- Anders als bei anderen Ausländern müssen künftig bei politisch Verfolgten in der Abschiebungsandrohung enumerativ die Staaten genannt werden, in die der Ausländer abgeschoben werden darf.

Zu Nummer 7

Das bisher in § 52 AuslG durch Verweisung auf § 51 AuslG geregelte Verbot der Abschiebung von Asylbe-

werbern ist überflüssig geworden, da nach dem neuen Asylverfahrensrecht alle Asylbewerber die Aufenthaltsgestattung bekommen und schon deshalb mangels Ausreisepflicht nicht abgeschoben werden dürfen. Durch Verweisung auf § 51 Abs. 3 AuslG (bisher § 51 Abs. 4 AuslG) ist nur noch zu regeln, daß Asylbewerber unter denselben Voraussetzungen in das — behauptete — Verfolgerland abgeschoben werden dürfen wie Asylberechtigte. Diesem beschränkten Regelungsbedarf entspricht die Neufassung des § 52 AuslG.

Zu Nummer 8

§ 57 Abs. 2 AuslG wird um konkrete Haftgründe erweitert, um die Anordnung von Abschiebungshaft zu erleichtern.

In *Satz 1* sind die zwingenden Haftgründe geregelt. Im Falle ihres Vorliegens muß Abschiebungshaft angeordnet werden, sofern die Haft nicht nach Satz 3 unzulässig ist.

Satz 1 Nr. 1 setzt voraus, daß der Ausländer nach § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 AuslG wegen unerlaubter Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist. Allein der Umstand, daß der Ausländer unerlaubt eingereist war, genügt nicht. Vielmehr muß der Ausländer noch unmittelbar auf Grund seiner unerlaubten Einreise und damit ununterbrochen seit seiner Einreise vollziehbar ausreisepflichtig sein. Deshalb findet die Vorschrift keine Anwendung auf Ausländer, die bei ihrer unerlaubten Einreise an der Grenze oder nach ihrer unerlaubten Einreise im Bundesgebiet um Asyl nachsuchen und dadurch kraft Gesetzes die Aufenthaltsgestattung erwerben. Anwendbar dagegen ist die Vorschrift auf Ausländer, die einen Folgeantrag stellen, der nicht zur Durchführung eines erneuten Asylverfahrens führt.

Satz 1 Nr. 2 regelt das Untertauchen des Ausländers als zwingenden Haftgrund. Die Voraussetzung, daß die Ausreisefrist abgelaufen ist, liegt nicht vor, wenn vor Ablauf der Ausreisefrist die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Abschiebungsandrohung — z. B. auf Grund eines Rechtsbehelfs — entfallen ist. Dies folgt aus § 50 Abs. 4 AuslG i. d. F. des Entwurfes (s. o. Nummer 5).

Satz 1 Nr. 3 regelt einen Tatbestand, daß sich der Ausländer der Abschiebung entzogen hat, als zwingenden Haftgrund. Nach Satz 1 Nr. 4 ist auch jedes sonstige Verhalten, durch das der Ausländer sich bereits einmal der Abschiebung entzogen hat, ein zwingender Haftgrund.

Satz 1 Nr. 5 übernimmt die Generalklausel des bisherigen § 57 Abs. 2 Satz 1 AuslG.

Der neu eingefügte *Satz 2* regelt einen fakultativen Haftgrund, der voraussetzt, daß sämtliche Abschiebungsvoraussetzungen erfüllt sind und daß feststeht, daß die Abschiebung auch tatsächlich durchgeführt werden kann. Die Vorschrift soll vor allem bei Sammelabschiebungen und in sonstigen Fällen, in denen die Abschiebung einen erheblichen organisatori-

schen Aufwand erfordert oder nur — z. B. im Hinblick auf die Gültigkeitsdauer der Reisedokumente — in einem begrenzten Zeitraum möglich ist, den Vollzug der Abschiebung sichern.

Satz 3 übernimmt den bisherigen § 57 Abs. 2 in unveränderter Fassung.

Zu Nummer 9

Das im bisherigen § 52 AuslG geregelte Verbot der Abschiebung von Asylbewerbern ist entfallen, weil nach neuem Asylverfahrensrecht alle Asylbewerber die Aufenthaltsgestattung erwerben und schon deshalb nicht abgeschoben werden dürfen (s. o. zu Nummer 7). Das Verbot der Zurückweisung von Asylbewerbern folgt deshalb nicht mehr aus einer Verweisung auf § 52 AuslG, sondern muß ausdrücklich in § 60 AuslG angeordnet werden. Deshalb wird dem § 60 Abs. 5 AuslG ein entsprechender Satz angefügt.

Der § 52 AuslG n. F. regelt nur noch, daß Asylbewerber unter denselben Voraussetzungen in das — behauptete — Verfolgerland abgeschoben werden dürfen wie Asylberechtigte. Blicke die Verweisung auf § 52 AuslG im § 60 Abs. 5 AuslG erhalten, läge es auch in der Zuständigkeit der Grenzbehörde, darüber zu entscheiden, ob ausnahmsweise die Rückführung in das — behauptete — Verfolgerland zulässig ist. Diese Entscheidung sollte jedoch der Ausländerbehörde vorbehalten bleiben. Deshalb wird die Verweisung auf § 52 AuslG in § 60 Abs. 5 AuslG gestrichen.

Zu Nummer 10

Die Verweisung auf § 52 AuslG in § 61 Abs. 3 AuslG ist aus denselben Gründen zu streichen wie in § 60 Abs. 5 AuslG. Einer Ergänzung des § 61 AuslG um ein ausdrückliches Verbot der Zurückschiebung von Asylbewerbern bedarf es jedoch nicht, weil Asylbewerber auf Grund der Aufenthaltsgestattung nicht ausreisepflichtig sind und schon deshalb nicht zurückgeschoben werden dürfen.

Zu Nummer 11

Die Ergänzung des § 63 Abs. 1 AuslG übernimmt die Regelung des bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG. Sie gehört in das Ausländergesetz, weil § 63 AuslG generell die Zuständigkeit der Ausländerbehörden auch zur Ausführung ausländerrechtlicher Spezialgesetze regelt, zu denen das Asylverfahrensgesetz gehört.

In § 63 Abs. 4 Nr. 1 AuslG wird klargestellt, daß die Grenzbehörde nur an der Grenze für die Zurückschiebung zuständig ist.

Zu Nummer 12

Derzeit verweist § 64 Abs. 2 Satz 2 AuslG auf den bisherigen § 22 AsylVfG. Die Vorschrift ist deshalb an das neue Asylverfahrensrecht anzupassen. Da der erlaubte Aufenthaltsbereich für Asylbewerber nicht nur durch Zuweisungsentscheidungen, sondern auch durch die Bestimmung der für die Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung festgelegt wird, knüpft die Neufassung des § 64 Abs. 2 Satz 2 AuslG an die Regelung über die räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung an, ohne auf eine einzelne Vorschrift zu verweisen. Inhaltlich bleibt die Vorschrift des § 64 Abs. 2 Satz 2 AuslG unverändert.

Zu Nummer 13

Die Neufassung des § 68 Abs. 1 AuslG ist eine notwendige redaktionelle Anpassung an das Betreuungsgesetz und enthält keine sachliche Änderung.

Zu Nummer 14

Der neue Absatz 4 ist eine notwendige Ergänzung des § 83 AuslG, um die Beitreibung von Zurückweisungs-, Zurückschiebungs- und Abschiebungskosten, insbesondere von Beförderungsunternehmern, zu erleichtern.

Zu Nummer 15

Zur wirksameren Bekämpfung der illegalen Einschleusung von Ausländern wird der Strafrahmen des § 92 Abs. 2 AuslG für besonders schwere Fälle erweitert.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

§ 52 Nr. 2 Satz 2 VwGO wird an die geänderten Regelungen des Asylverfahrensgesetzes angepaßt. Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat (vgl. §§ 54, 69 Abs. 5 Satz 1). Läßt sich eine Zuständigkeit danach nicht feststellen, gilt § 52 Nr. 3 VwGO.

Zu Artikel 4 (Aufgehobene Vorschriften)

Die Vorschrift entspricht § 42 des geltenden AsylVfG.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Satz 2 ist erforderlich, weil das Asylverfahrensgesetz von 1982 insgesamt ersetzt wird.

